

HANDBUCH FÜR

# GEMEINDE- MANDATARE

# HANDBUCH FÜR GEMEINDEMANDATARE

## INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| <b>Rechtlicher Rahmen</b>                                     | 4  |
| <b>1. Der Gemeinderat</b>                                     | 5  |
| 1.1. Die Zusammensetzung des Gemeinderats                     | 5  |
| 1.2. Unvereinbarkeiten  | 6  |
| 1.2.1. Amtsbezogene Unvereinbarkeiten                         | 6  |
| 1.2.2. Personenbezogene Unvereinbarkeiten                     | 7  |
| 1.2.3. In besonderen Regelungen vorgesehene Unvereinbarkeiten | 8  |
| 1.3. Die Einsetzung des Gemeinderats                          | 8  |
| 1.4. Die Dauer des Mandats                                    | 9  |
| 1.4.1. Dauer des Mandats – vorzeitiges Ende                   | 9  |
| 1.4.2. Die Kontinuität des Amtes                              | 9  |
| 1.4.3. Urlaub   | 9  |
| 1.5. Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder          | 10 |
| 1.5.1. Die Rechte des Gemeinderatsmitglieds                   | 10 |
| 1.5.2. Die Pflichten des Gemeinderatsmitglieds                | 12 |
| 1.6. Die Funktionsweise des Gemeinderats                      | 13 |
| 1.6.1. Die Geschäftsordnung                                   | 13 |
| 1.6.2. Häufigkeit der Versammlungen                           | 14 |
| 1.6.3. Einberufung des Gemeinderats                           | 14 |
| 1.6.4. Die Öffentlichkeit der Sitzungen                       | 14 |
| 1.6.5. Anwesenheitsquorum                                     | 15 |
| 1.6.6. Die Abstimmung   | 15 |
| 1.7. Die Befugnisse des Gemeinderats                          | 15 |
| <b>2. Das Gemeindegremium</b>                                 | 17 |
| 2.1. Mehrheitsabkommen und Zusammensetzung                    | 17 |
| 2.1.1. Mehrheitsabkommen                                      | 17 |
| 2.1.2. Die Zusammensetzung des Gemeindegremiums               | 17 |
| 2.1.3. Wahl der Schöffen                                      | 17 |
| 2.2. Änderungen im Laufe der Amtsperiode                      | 17 |
| 2.2.1. Vollständige Erneuerung                                | 17 |
| 2.2.2. Teilweise Erneuerung                                   | 18 |
| 2.3. Unvereinbarkeiten  | 19 |
| 2.4. Die Dauer des Mandats                                    | 19 |
| 2.4.1. Dauer des Mandats – vorzeitiges Ende                   | 19 |
| 2.4.2. Die Kontinuität des Amtes                              | 20 |
| 2.4.3. Zeitweiliger Ersatz eines Schöffen                     | 20 |
| 2.5. Die Funktionsweise des Gemeindegremiums                  | 20 |
| 2.5.1. Sitzungen  | 20 |
| 2.5.2. Anwesenheitsquorum                                     | 20 |
| 2.5.3. Abstimmungsquorum                                      | 21 |
| 2.5.4. Protokolle   | 21 |
| 2.6. Die Befugnisse des Gemeindegremiums                      | 21 |
| <b>3. Der Bürgermeister</b>                                   | 22 |
| 3.1. Bezeichnung des Bürgermeisters                           | 22 |
| 3.2. Unvereinbarkeiten  | 22 |
| 3.3. Die Dauer des Mandats                                    | 22 |
| 3.4. Delegationen   | 22 |
| 3.4.1. Delegation von Befugnissen                             | 22 |
| 3.4.2. Die Unterschriftsdelegation                            | 22 |
| 3.5. Verbote  | 22 |
| 3.6. Befugnisse des Bürgermeisters                            | 22 |
| 3.6.1. Die Ausführung der Gesetze                             | 23 |
| 3.6.2. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben                       | 23 |
| 3.6.3. Amtsgewalt über die lokale Polizei                     | 23 |
| 3.6.4. Das Standesamt   | 23 |

|  |    |
|--|----|
| <b>4. Das Personal</b>   | 24 |
| 4.1. Personalkategorien  | 24 |
| 4.1.1. Die Wahl zwischen statutarischem und vertraglichem Personal       | 24 |
| 4.1.2. Anwerbungsmodalitäten   | 24 |
| 4.1.3. Die rechtliche Stellung der Angestellten                          | 25 |
| 4.2. Stellenplan und Statut  | 26 |
| 4.2.1. Der Stellenplan   | 26 |
| 4.2.2. Das administrative Statut   | 26 |
| 4.2.3. Das Besoldungsstatut  | 26 |
| 4.3. Das Gewerkschaftsstatut   | 26 |
| 4.4. Die Direktoren  | 27 |
| 4.4.1. Gemeinsame Regeln   | 27 |
| 4.4.2. Der Generaldirektor   | 27 |
| 4.4.3. Der Finanzdirektor  | 29 |
| <b>5. Die Verwaltungsaufsicht</b>  | 30 |
| 5.1. Rechtsgrundlage   | 30 |
| 5.2. Definitionen  | 30 |
| 5.3. Die allgemeine Verwaltungsaufsicht im Rahmen des Aufsichtsdekrets   | 31 |
| 5.3.1. Anwendungsbereich   | 31 |
| 5.3.2. Die besondere Aufsicht  | 31 |
| 5.3.3. Die allgemeine Aufsicht   | 31 |
| 5.3.4. Beschwerden   | 32 |
| 5.3.5. Polizeizonen und Hilfeleistungszone                               | 32 |
| 5.3.6. ÖSHZ und Kirchenfabriken  | 32 |
| <b>6. Polizei und Sicherheit</b>   | 32 |
| 6.1. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben                                    | 32 |
| 6.1.1. Die allgemeine Verwaltungspolizei                                 | 33 |
| 6.1.2. Besondere verwaltungspolizeiliche Regelungen                      | 34 |
| 6.1.3. Die kommunalen Verwaltungssanktionen                              | 34 |
| 6.2. Die lokale Polizei  | 36 |
| 6.2.1. Polizeidienste  | 36 |
| 6.2.2. Verwaltungs- und Gerichtspolizei                                  | 36 |
| 6.2.3. Der Bürgermeister   | 36 |
| 6.2.4. Der Korpschef   | 37 |
| 6.2.5. Das Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und den Polizeidiensten | 37 |
| 6.2.6. Die Polizeizonen  | 37 |
| 6.3. Sicherheit und Vorbeugung   | 38 |
| 6.4. Die Hilfeleistungszone  | 39 |
| <b>7. Verschiedene Einrichtungen</b>                                     | 40 |
| 7.1. Gemeinderegien  | 40 |
| 7.1.1. Die gewöhnliche Gemeinderegie                                     | 40 |
| 7.1.2. Die Autonome Gemeinderegie (AGR)                                  | 40 |
| 7.2. Die Gemeindliche VoG  | 42 |
| 7.3. Vereinbarungen zwischen Gemeinden                                   | 43 |
| 7.3.1. Projektvereinigungen  | 43 |
| 7.3.2. Die Interkommunale  | 44 |
| 7.4. ÖSHZ  | 44 |
| 7.4.1. Rahmenbedingungen   | 44 |
| 7.4.2. Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ                    | 44 |
| 7.4.3. Funktionsweise  | 45 |
| 7.5. Kirchenfabriken   | 46 |
| <b>8. Die Provinz</b>  | 48 |
| 8.1. Einleitung  | 48 |
| 8.2. Der Provinzialrat   | 48 |
| 8.3. Das Provinzkollegium  | 48 |
| 8.4. Der Provinzgouverneur   | 49 |
| <b>9. Verschiedene Gesetzgebungen</b>                                    | 50 |
| 9.1. Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten                      | 50 |
| 9.2. Die formelle Begründung von Amtshandlungen                          | 53 |
| 9.3. Die Öffentlichkeit der Verwaltung                                   | 54 |

## RECHTLICHER RAHMEN

### DIE GEMEINDE IN DER VERFASSUNG

- Belgien umfasst vier Sprachgebiete und jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an (Art. 4)
- Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur aufgrund eines Gesetzes abgeändert oder berichtigt werden (Art. 7)
- Die ausschließlich kommunalen oder provinziellen Belange werden von den Gemeinde- oder Provinzialräten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt. Über Angelegenheiten kommunalen oder provinziellen Interesses kann in der Gemeinde oder Provinz eine Volksbefragung abgehalten werden (Art. 41)
- Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt (Art. 162)
- Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:
  - die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte;
  - die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinziell- und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt;
  - die Dezentralisierung von Befugnissen auf provinzielle und kommunale Einrichtungen;
  - die Öffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Gemeinderäte innerhalb der durch Gesetz festgelegten Grenzen;
  - die Öffentlichkeit der Haushaltspläne und der Rechnungen;
  - das Eingreifen der Aufsichtsbehörde oder der föderalen gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, dass gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird
- Die Abfassung der Personenstandsurkunden und die Führung der Register fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden (Art. 164)
- Eine Last oder Besteuerung darf von der Provinz bzw. der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden (Art. 171)

### WICHTIGE RECHTSGRUNDLAGEN<sup>1</sup>

- Gemeindedekret vom 23. April 2018
- Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung
- Das neue Gemeindegesetz vom 24. Juni 1988
- Dekret zur Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht vom 20.12.2004
- Dekret über die allgemeine Finanzierung der Gemeinden vom 15. Dezember 2008
- Dekret über Bestattungen und Grabstätten vom 14. Februar 2011
- Dekret über die weltlichen Güter der Kulte vom 19. Mai 2008
- Dekret vom 18. Dezember 2006 über die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente
- Dekret vom 16. Oktober 1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten
- Gesetz vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten
- Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte
- Grundlagengesetz über die ÖSHZ vom 8. Juli 1976

---

<sup>1</sup> Die aktualisierte Fassung dieser Texte ist in der Rechtsdatenbank unter [www.ostbelgienlive.be/rechtsdatenbank](http://www.ostbelgienlive.be/rechtsdatenbank) zu finden.

# 1. DER GEMEINDERAT

## 1.1. DIE ZUSAMMENSETZUNG DES GEMEINDERATS

Die Verfassung enthält das Prinzip der Direktwahl der Gemeinderatsmitglieder. Artikel 9 des Gemeindedekrets setzt diese Bestimmung um.

Die Ratsmitglieder werden von den Wählern der Gemeinde für die Dauer von 6 Jahren bestimmt. Die gewöhnlichen Wahlen finden am zweiten Sonntag im Oktober statt. Die Einsetzung der Räte erfolgt im Prinzip am ersten Montag im Dezember, der den Wahlen folgt.

**Um Wähler zu sein**, muss man:

- spätestens am Tag der Wahlen Belgier sein
- spätestens am Tag der Wahlen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- im Bevölkerungsregister der Gemeinde für die Gemeinde- und Provinzialwahlen eingetragen sein
- sich spätestens am Tag der Wahlen in keinem der in den Artikeln L4121-2 und 3 des Kodex vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden

Befindet sich in einem solchen Ausschlussfall, wer:

- durch eine Verurteilung lebenslang von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen wurde
- gerichtlich entmündigt ist
- unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist
- in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Geistesgestörte und Gewohnheitsverbrecher interniert ist
- durch eine Verurteilung zeitweilig von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen worden ist
- der föderalen Regierung in Anwendung des Strafgesetzbuches oder des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Geistesgestörte und Gewohnheitsverbrecher zur Verfügung gestellt wurde

Seit 2000 können EU-Bürger nicht nur wählen, sondern auch Gemeinderatsmitglied werden und seit 2006 sogar ein Schöffenmandat wahrnehmen. Ebenfalls seit 2006 können Ausländer, die nicht EU-Bürger sind, unter gewissen Bedingungen wählen (z. B. müssen sie seit 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Belgien haben).

**Um wählbar zu sein**, muss der Betreffende Wähler sein und sich in keinem der in Artikel L4142-1 des Kodex vorgesehenen Fällen der Nicht-Wählbarkeit befinden.

Befindet sich in einem solchen Fall:

- wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist
- der Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist
- wer verurteilt wurde, und sei es auch nur mit Aufschub, wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in der Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit 12 Jahre nach der Verurteilung endet
- wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Straftaten oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist
- wer Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren er wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit 18 Jahre nach der Verurteilung endet. Dies gilt nicht, wenn die Verwalter beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben
- der Provinzgouverneur bei seinem Austritt aus dem Amt im Laufe der zwei folgenden Jahre
- in der (oder den) Gemeinde(n), in der (denen) er sein Amt ausübt, der Generaldirektor, der Generaldirektor des öffentlichen Sozialhilfezentrums, der Finanzdirektor, der Finanzdirektor des öffentlichen

- Sozialhilfezentrums oder der Regionaleinnehmer
- in einer der Gemeinden der Provinz, in der er sein Amt ausübt, der Generaldirektor und der Finanzdirektor
- Polizeibeamte
- die Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Gemeinderatsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder hängt von der Bevölkerungszahl der Gemeinde ab und liegt in Ostbelgien zwischen 13 und 25 Mitgliedern.<sup>2</sup>

## 1.2. UNVEREINBARKEITEN

Eine Unvereinbarkeit ist die gesetzliche Unmöglichkeit gleichzeitig zwei Funktionen auszuüben oder zwei Eigenschaften zu bekleiden. Sie ist also von der Nicht-Wählbarkeit<sup>3</sup> deutlich zu unterscheiden: Letztere verbietet es einer Person, gewählt zu werden und erstere verbietet es ihr, ein Mandat auszuüben.

Die Wählbarkeitsbedingungen werden bei den Wahlen festgestellt – Unvereinbarkeiten erst bei der Einsetzung des Gemeinderats.

Wird eine Unvereinbarkeit festgestellt, muss der Gewählte sich entscheiden und vor der Eidesleistung auf eines seiner Mandate verzichten. Hat er diese Wahl nicht binnen einem Monat nachdem das Kollegium ihn dazu aufgefordert hat getroffen, gilt sein Mandat als nicht angenommen.

Tritt die Unvereinbarkeit im Laufe des Mandats ein und der Gemeindemandatar legt das unvereinbare Amt nicht nieder oder verzichtet auf das Gemeindegehalt gilt sein Gemeindemandat als beendet.<sup>4</sup>

### 1.2.1. AMTSBEZOGENE UNVEREINBARKEITEN

Es dürfen weder Mitglieder des Gemeinderates noch der Gemeindekollegien sein<sup>56</sup>:

1. Mitglieder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Provinzgouverneure
3. Mitglieder des Provinzkollegiums
4. Generaldirektoren der Provinz
5. Bezirkskommissare
6. Personalmitglieder der Gemeinde und Personen, die von der Gemeinde ein Gehalt oder eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten
7. Mitglieder der Forstverwaltung, wenn ihre Zuständigkeit sich auf unter Forstrecht stehenden Waldbesitz erstreckt, der Eigentum der Gemeinde ist, in der sie ihr Amt ausüben
8. Mitglieder der Gerichtshöfe, Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Greffiers der Gerichtsbehörden
9. Staatsräte
10. Sekretäre und Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfezentrums des Zuständigkeitsgebiets der Gemeinde
11. Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad einschließlich der Direktoren und des Regionaleinnehmers der Gemeinde oder die mit ihnen verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partner

Die Unvereinbarkeit betreffend die Personalmitglieder der Gemeinde und der Personen, die von der Gemeinde ein Gehalt oder eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten, betrifft Personen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde befinden.

<sup>2</sup> Gemeindedekret, Art. 10

<sup>3</sup> Kodex, L4142-1

<sup>4</sup> Gemeindedekret, Art. 68

<sup>5</sup> Gemeindedekret, Art. 65

<sup>6</sup> Diese Regeln gelten auch für nichtbelgische Staatsangehörige der Europäischen Union, die in Belgien wohnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Ämter ausüben, die den in diesen Bestimmungen erwähnten Ämtern entsprechen

Dies sind z. B.:

- die Personalmitglieder der Gemeinde im Allgemeinen (einschließlich der Direktoren und des Vertragspersonals), ungeachtet der Höhe des Gehalts oder der Zuwendung. Die Lehrer der Gemeinde fallen ebenfalls in diese Kategorie, weil ihr Gehalt ungeachtet der Intervention der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der Gemeinde gezahlt wird
- die Personalmitglieder, die Anspruch auf einen Sonderurlaub genommen haben (z.B. Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen), solange das Rechtsverhältnis mit der Gemeinde weiterbesteht

Diese Unvereinbarkeit findet auf folgende Personen keine Anwendung:

- die in den Ruhestand versetzten Personalmitglieder: Die Gemeinde hat keine Ermessensbefugnis und der Betroffene kann ein subjektives Anrecht geltend machen, das sich aus der einfachen Anwendung der geltenden Gesetze und Regelungen ergibt
- Personen, die eine Entlohnung der Gemeinde für eine gelegentliche Arbeit beziehen
- Personalmitglieder anderer Rechtspersonen, wie Kirchenfabriken, Interkommunalen oder VoGs
- Personalmitglieder anderer Gemeinden

Ein Gemeinderatsmitglied darf nicht mehr als 3 bezahlte Verwaltungsratsmandate in Interkommunalen bekleiden.<sup>7</sup>

## 1.2.2. PERSONENBEZOGENE UNVEREINBARKEITEN

Ratsmitglieder dürfen weder bis zum zweiten Grad einschließlich miteinander verwandt oder verschwägert sein; sie dürfen auch nicht miteinander verheiratet sein oder gesetzlich zusammenwohnen.<sup>8</sup>

Der Verwandtschaftsgrad wird nach den Regeln des Zivilgesetzbuches (Art. 735 ff) festgelegt. Die Aufeinanderfolge von Graden zwischen Personen, die voneinander abstammen, wird gerade Linie genannt; die Aufeinanderfolge von Graden zwischen Personen, die nicht voneinander abstammen, sondern von einem gemeinsamen Stammvater abstammen, wird Seitenlinie genannt.

Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Anzahl Generationen bestimmt; jede Generation bildet einen Grad.

In gerader Linie zählt man so viele Grade wie es Generationen zwischen den Personen gibt: Der Sohn ist mit dem Vater also im ersten Grad, der Enkel im zweiten Grad verwandt; dies gilt auch umgekehrt für den Vater und den Großvater gegenüber dem Sohn und dem Enkel.

In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Generationen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater, ohne diesen mitzuzählen, und von Letzterem bis zum anderen Verwandten.

So sind zwei Brüder im zweiten Grad, Onkel und Nefte im dritten Grad und leibliche Vettern im vierten Grad verwandt und so weiter.

Die Verschwägerung wird nicht durch das Zivilgesetzbuch definiert. Sie wird aber gewöhnlich als Bund betrachtet, der zwischen jedem Ehepartner mit den Verwandten des anderen Ehepartners besteht. Zwischen den Verwandten jedes der Eheleute hingegen besteht keine Verschwägerung. Jedoch dürfen auch Personen, deren Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende untereinander bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt sind, nicht zur gleichen Zeit dem Rat angehören.

Eine zwischen Ratsmitgliedern später eingetretene Verschwägerung führt im Gegensatz zu einer Eheschließung, jedoch nicht zu einem Entzug der betreffenden Mandate.

Eine Verschwägerung gilt als aufgelöst, wenn die Person, die sie verursacht hat, verstirbt.

---

<sup>7</sup> Gemeindedekret, Art. 69

<sup>8</sup> Gemeindedekret, Art. 67

In Bezug auf die Folgen dieser Unvereinbarkeit gilt folgende Vorzugsreihenfolge:

- wenn es sich um zwei effektive Ratsmitglieder handelt, richtet die Vorzugsreihenfolge sich nach der Größe der Quotienten, aufgrund deren die von diesen Kandidaten erhaltenen Sitze der betreffenden Liste zuerkannt wurden
- wenn es sich um ein effektives und ein stellvertretendes Ratsmitglied handelt, betrifft das Verbot, den Sitz einzunehmen, lediglich Letzteres, es sei denn, der von ihm einzunehmende Sitz war vor der Wahl seines Verwandten, Verschwägerten oder Ehepartners frei geworden
- zwischen Ersatzmitgliedern, die frei gewordene Sitze einnehmen sollen, wird der Vorrang in erster Linie durch den zuerst frei gewordenen Sitz bestimmt
- der Gewählte, der nicht in sein Amt eingesetzt worden ist, behält das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt zur Eidesleistung zugelassen zu werden. Er wird durch das erste günstig eingestufte Ersatzmitglied der Liste ersetzt, auf der er gewählt worden ist. Wenn diese Unvereinbarkeit nicht mehr gegeben ist, wird dieses als erstes Ersatzmitglied eingestuft

### 1.2.3. IN BESONDEREN REGLUNGEN VORGESEHENE UNVEREINBARKEITEN

Einige Grundlagengesetzgebungen sehen ebenfalls Unvereinbarkeiten vor.

So gibt es z.B. eine Unvereinbarkeit zwischen:

- der Eigenschaft als Personalmitglied des ÖSHZ (einschließlich der Fachkräfte der Heilkunde) und dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds, das im Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ ausgeübt wird<sup>9</sup>
- der gleichzeitigen Ausübung des Amtes eines Richters, eines Referendars oder eines Greffiers beim Verfassungsgerichtshof und eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes<sup>10</sup>
- dem Amt eines Mitglieds des Staatsrats (unter Vorbehalt von Ausnahmegenehmigungen ist das Verwaltungspersonal des Staatsrats ebenfalls betroffen) und einem durch Wahl verliehenen öffentlichen Amt<sup>11</sup>
- dem Amt eines Sachverständigen und der Ausübung des Mandats eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Gemeinderatsmitglieds, falls dessen Bezeichnung vom Gemeinderat ausgeht<sup>12</sup>
- der Eigenschaft als Personalmitglied des Einsatzkaders der Polizei und der Ausübung eines öffentlichen Amtes, eines öffentlichen Auftrags oder eines öffentlichen Mandats<sup>13</sup>
- der Eigenschaft als Personalmitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders einer Mehrgemeindezone und der Ausübung eines Mandats im Polizeirat, dem Polizeikollegium oder dem Gemeinderat einer Gemeinde der Mehrgemeindezone<sup>14</sup>

## 1.3. DIE EINSETZUNG DES GEMEINDERATS

Gemäß dem Prinzip der Kontinuität der Ämter bleiben die scheidenden Gemeinderatsmitglieder bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger im Amt. Während der Zeit zwischen den Wahlen und der Einsetzung kümmern sie sich um die laufenden Angelegenheiten.<sup>15</sup>

Die Einsetzung der neuen Mandatäre geschieht bei deren Eidesleistung: Diese ist die definitive Äußerung ihres Willens, das Mandat anzunehmen.

Der zu leistende Eid lautet: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“

Die Eidesleistung findet verpflichtend in öffentlicher Sitzung statt. Weil dem keinerlei Abstimmung folgt, ist auch kein Anwesenheitsquorum erforderlich. Diese Sitzung findet im Prinzip am 1. Montag des Monats Dezember nach den Wahlen statt.

---

<sup>9</sup> Grundlagengesetz ÖSHZ, Art. 49 §4

<sup>10</sup> Gesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, Art. 44

<sup>11</sup> Koordinierte Gesetze über den Staatsrat, Art. 107 und 110

<sup>12</sup> Königlicher Erlass vom 9. März 1953 über den Handel von Schlachtfleisch und zur Regelung der Begutachtung der innerhalb des Landes geschlachteten Tiere, Art. 2

<sup>13</sup> Polizeigesetz, Art. 134 Abs. 1 Nr. 2 (Im Übrigen sind Polizeibeamte gar nicht wählbar (Kodex, Art. L4142-1 §3))

<sup>14</sup> Polizeigesetz, Art. 136 §2

<sup>15</sup> Gemeindedekret, Art. 8

<sup>16</sup> Gemeindedekret, Art. 23



Die Gemeinderatsmitglieder leisten ihren Eid vor dem Vorsitzenden des Rates. Vor der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens wird der Vorsitz des Rates von dem Gemeinderatsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt eines Schöffen mit dem höchsten Rang oder mangels dessen das Amt eines Gemeinderatsmitglieds nach der Reihenfolge des Amtsalters im Gemeinderat ausgeübt hat. Bei gleichem Amtsalter wird der Älteste unter den politischen Fraktionen ausgewählt, die die demokratischen Grundsätze einhalten.<sup>16</sup>

## 1.4. DIE DAUER DES MANDATS

### 1.4.1. DAUER DES MANDATS – VORZEITIGES ENDE

Im Prinzip sind Gemeinderatsmitglieder für die Dauer von 6 Jahren im Amt.<sup>17</sup>

Das Mandat kann aus diversen Gründen jedoch früher enden, so zum Beispiel bei Rücktritt des Mandatars, bei Mandatsverlust oder bei Eintreten einer Unvereinbarkeit.<sup>18</sup>

Der Rücktritt aus dem Amt als Ratsmitglied wird dem Rat schriftlich zugestellt. Dieser nimmt ihn während der ersten Sitzung, die auf diese Notifizierung folgt zur Kenntnis.<sup>19</sup>

Ist für das Ratsmitglied eine der Wählbarkeitsbedingungen nicht mehr erfüllt, verliert es sein Mandat und darf sein Amt nicht weiter ausüben.<sup>20</sup>

Besonders die Verpflichtung, seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde zu haben, gibt regelmäßig Anlass zu Beanstandungen. Der konstanten Rechtsprechung des Staatsrats ist jedenfalls zu entnehmen, dass die Eintragung im Bevölkerungsregister alleine nicht ausreicht. Der Mandatar muss auch effektiv seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben und behalten.

Das Kollegium informiert den Rat und den Betroffenen über den festgestellten Sachverhalt. Letzterer kann dem Kollegium innerhalb einer Frist von 14 Tagen seine Verteidigungsmittel schriftlich übermitteln. Bleibt das Kollegium bei seiner Auffassung, nimmt der Rat den Verlust der Wählbarkeitsbedingung(en) zur Kenntnis und stellt die Amtsaberkennung von Amts wegen fest. Er leitet das Verfahren zum Ersatz des betreffenden Mitglieds ein.

Der Generaldirektor stellt dem Betreffenden diesen Beschluss zu. Gegen diesen Beschluss kann binnen acht Tagen ab dessen Notifizierung ein Einspruch vor dem Staatsrat erhoben werden.

Wenn ein Mandatar, obwohl er Kenntnis davon hat, dass er eine der Wählbarkeitsbedingungen nicht mehr erfüllt, sein Mandat weiterhin ausübt, kann er strafrechtlich sanktioniert werden.

### 1.4.2. DIE KONTINUITÄT DES AMTES

Außer bei Verlust des Mandats von Amts wegen, führt der Mandatar sein Mandat bis zur Einsetzung seines Nachfolgers fort. Er muss also weiterhin zu den Sitzungen eingeladen werden.

Nachfolger ist der erste Ersatzkandidat der politischen Gruppierung, der der ausscheidende Mandatar angehört.

Wenn es keinen Ersatzkandidaten gibt, entscheidet der Gemeinderat darüber, ob der Sitz frei bleibt oder ob er durch eine Neuwahl vergeben wird.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> Gemeindedekret, Art. 9

<sup>18</sup> siehe 1.2.

<sup>19</sup> Gemeindedekret, Art. 14

<sup>20</sup> Gemeindedekret, Art. 13

<sup>21</sup> Kodex, L4124-1

<sup>22</sup> Gemeindedekret, Art. 15

### 1.4.3. URLAUB

Anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes, kann das Gemeinderatsmitglied Urlaub nehmen.<sup>22</sup> Es notifiziert dem Gemeindegremium seinen Urlaub schriftlich unter Angabe des Anfangs- und Enddatums. Die Dauer des Urlaubs beträgt höchstens 20 Wochen. Er endet spätestens 20 Wochen nach der Geburt oder der Adoption des Kindes.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, der das beurlaubte Ratsmitglied angehört, es beantragt, leitet der Gemeinderat ein Verfahren zum Ersatz des Gemeinderatsmitglieds für die Dauer des Urlaubs ein. Es wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das seiner Liste angehört und das als erstes auf seiner Liste steht, nachdem dessen Mandat durch den Gemeinderat geprüft worden ist.

## 1.5. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

### 1.5.1. DIE RECHTE DES GEMEINDERATSMITGLIEDS

#### *a) Das Recht auf Beistand für das Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung*

Ein Ratsmitglied, das wegen einer Behinderung sein Mandat nicht alleine ausüben kann, kann sich für die Ausübung dieses Mandats von einer Vertrauensperson beistehen lassen.<sup>23</sup>

Der Beweis, dass das Ratsmitglied Beistand braucht, wird durch eine ärztliche Bescheinigung erbracht, aus der ausdrücklich hervorgeht, dass das Ratsmitglied an einer schweren sensorischen Behinderung, schweren Sprachstörungen oder einer motorischen Behinderung leidet, die ihm große Schwierigkeiten bereitet mit den Dokumenten umzugehen, so dass es sein Mandat nicht alleine ausüben kann.

Diese Vertrauensperson muss folgende Bedingungen erfüllen:

- sie ist (potentieller) Wähler in der Gemeinde
- sie erfüllt die Wählbarkeitsbedingungen für das Mandat als Gemeinderatsmitglied
- sie ist nicht Mitglied des Gemeinde- oder ÖSHZ-Personals der Gemeinde

Sie leistet den Eid wie die anderen Ratsmitglieder und zwar bevor sie ihr Amt aufnimmt, was durchaus in der ersten Sitzung der Fall sein kann. Ob sie dies nach den anderen Ratsmitgliedern oder direkt nach der Person, der sie beisteht, tut, ist nicht vorgegeben. Es ist davon auszugehen, dass nur eine einzige Person als Vertrauensperson fungiert, wobei diese eventuell im Laufe der Zeit durch eine andere Person ersetzt werden kann.

Die Vertrauensperson verfügt über dieselben Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Das heißt, dass sie auch an der geschlossenen Sitzung und an geheimen Abstimmungen des Gemeinderats teilnimmt. Da die Aufgabe dieser Person jedoch nur darin besteht, das Ratsmitglied physisch zu unterstützen, kann sie nicht alleine auftreten, die Anwesenheit des Ratsmitglieds ist in jedem Fall unerlässlich.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann besondere Erleichterungen für das Ratsmitglied mit einer Behinderung vorsehen, wie z. B. die elektronische Zustellung von Dokumenten.

Dies kommt dem sogenannten Antidiskriminierungsdekret vom 19. März 2012 entgegen, das vorschreibt, dass angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, um jede Art der Diskriminierung zu vermeiden. Unter Diskriminierung versteht man auch die Weigerung, angemessene Vorkehrungen zugunsten einer Person mit Behinderung zu treffen, d. h. geeignete Maßnahmen, die im konkreten Fall je nach den Bedürfnissen getroffen werden, um einer Person mit Behinderung den Zugang zu den Bereichen, auf die das Dekret anwendbar ist, und die Teilnahme daran zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden die Person, die sie ergreifen müsste, unverhältnismäßig belasten.

Stellt man dem die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber, den Ratsmitgliedern alle Urkunden und Schriftstücke zur Verfügung zu stellen, scheint es z. B. a priori kein unverhältnismäßiger Aufwand, der Person die Unterlagen, die sowieso für die Ratsmitglieder kopiert werden, einzuscannen und zu mailen.

---

<sup>23</sup> Gemeindedekret, Art. 17

<sup>24</sup> Gemeindedekret, Art. 19

### *b) Das Einsichtsrecht*

Das Gemeindedekret richtet ein wichtiges Vorrecht für die Gemeinderatsmitglieder ein, wenn es vorschreibt, dass keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden darf.<sup>24</sup> Die Gemeinderatsmitglieder können unter den Bedingungen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde erhalten. In der Geschäftsordnung sind ebenfalls die Bedingungen festgelegt, unter denen Gemeindeeinrichtungen und -dienste zugänglich sind.

Die Protokolle der Kollegiumssitzungen werden den Ratsmitgliedern über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt.

### *c) Das Initiativrecht*

Im Prinzip ist die Festlegung der Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ein alleiniges Vorrecht des Gemeindegremiums.<sup>25</sup> Die Einladung zu den Sitzungen ergeht, außer in dringenden Fällen, wenigstens sieben volle Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Wohnsitz der Gemeinderatsmitglieder.

Es gibt jedoch zwei Situationen<sup>26</sup>, in denen der Gemeinderat über Angelegenheiten berät, die nicht auf der ursprünglich vom Kollegium festgelegten Tagesordnung stehen:

1. Bei dringenden Angelegenheiten, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkannt haben
2. Tagesordnungspunkte,
  - die dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter wenigstens fünf volle Tage vor der Versammlung von einem Gemeinderatsmitglied, das nicht Mitglied des Kollegiums ist, übermittelt wurden
  - denen ein Erläuterungsschreiben oder ein Dokument beigefügt ist, das dem Rat darüber Aufschluss geben kann
  - denen ein Beratungsprojekt beigefügt ist, wenn der Punkt Anlass zu einem Beschluss gibt

Hierbei handelt es sich um ein absolutes Vorrecht eines Gemeinderatsmitglieds, das sozusagen an die Stelle des Kollegiums tritt. Sobald die formalen Bedingungen erfüllt sind, muss der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden – es gibt keinerlei Ermessensspielraum für den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, der die zusätzlichen Punkte unverzüglich an die Gemeinderatsmitglieder weiterzuleiten hat.<sup>27</sup>

Der Gemeinderat ist nicht dazu verpflichtet, über die zusätzlichen Punkte zu beraten bzw. einen Beschluss zu fassen, er kann sich für nicht zuständig erklären oder den Punkt vertagen. Er verfährt mit diesen Punkten genauso, wie mit der ursprünglichen Tagesordnung des Kollegiums.

### *d) Das Recht auf Einsicht in die Akten mit Bezug zu den Tagesordnungspunkten des Gemeinderats*

Für jeden Punkt der Tagesordnung werden alle sich darauf beziehenden Schriftstücke den Gemeinderatsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.<sup>28</sup> Der Generaldirektor oder der von ihm bezeichnete Beamte sowie der Finanzdirektor oder der von ihm bezeichnete Beamte stehen den Ratsmitgliedern zur Verfügung, um ihnen die für das Verständnis der Akten notwendigen technischen Erklärungen zu geben, und dies während mindestens zwei Perioden vor der Sitzung des Gemeinderats, wobei eine Periode innerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten der Büros und eine außerhalb dieser Uhrzeiten anberaumt wird. Die Geschäftsordnung regelt die praktischen Modalitäten.

---

<sup>25</sup> Gemeindedekret, Art. 21

<sup>26</sup> Gemeindedekret, Art. 29

<sup>27</sup> Neben diesem individuellen Recht gibt es auch ein kollektives Initiativrecht. So muss das Gemeindegremium auf Antrag eines Drittels der amtierenden Mitglieder den Gemeinderat zum angegebenen Tag und zur festgesetzten Stunde einberufen. Dies muss sogar auf Antrag eines Viertels der Ratsmitglieder geschehen, wenn der Gemeinderat im vorangegangenen Ziviljahr nicht mindestens 10 Mal getagt hat

<sup>28</sup> Gemeindedekret Art. 21 §3

<sup>29</sup> Gemeindedekret Art. 19

<sup>30</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 133bis

<sup>31</sup> Gemeindedekret, Art. 19

#### e) Das Recht mündliche oder schriftliche Fragen an das Kollegium zu richten

Gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten können die Ratsmitglieder das Kollegium mündlich über aktuelle Angelegenheiten befragen und ihm schriftliche Fragen stellen über Beschlüsse des Kollegiums oder des Rates bzw. über Gutachten dieser Gremien, wenn diese sich auf eine Angelegenheit beziehen, die das Gemeindegebiet betrifft.<sup>29</sup>

Der Gemeinderat hat übrigens auch das Recht, vom Bürgermeister darüber informiert zu werden, wie er seine polizeilichen Befugnisse ausübt.<sup>30</sup> In diesen Angelegenheiten hat der Rat jedoch keinerlei eigene Befugnisse.

#### f) Das Recht auf Zugang zu den gemeindlichen Diensten und Einrichtungen

Die Gemeinderatsmitglieder haben unter den Bedingungen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, Zugang zu den Gemeindeeinrichtungen und -diensten.<sup>31</sup>

Dieses Recht betrifft nur die von der Gemeinde geschaffenen und verwalteten Dienste und nicht die „para-gemeindlichen“ Einrichtungen wie die ÖSHZ.

### 1.5.2. DIE PFLICHTEN DES GEMEINDERATSMITGLIEDS

#### a) Diskretionspflicht

Das Gemeinderatsmitglied achtet darauf, keine Angaben zu verbreiten, die das Privatleben der Personen, deren Namen in den ihm zur Verfügung stehenden Dokumenten vermeldet sind, angreifen könnten.

Auch hat der Staatsrat in mehreren Urteilen<sup>32</sup> bekräftigt, dass eine Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung bedeutet, dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Personen auch nicht öffentlich ist. Demzufolge ist ein Mandatar (Schöffe oder Gemeinderatsmitglied) aufgrund der ihm obliegenden Diskretionspflicht zum Still-schweigen angehalten.

Eine Missachtung der Diskretionspflicht hat keine strafrechtlichen Konsequenzen, weil Artikel 458 des Strafgesetzbuches, der das Berufsgeheimnis sanktioniert, nicht auf Gemeindevandatare anwendbar ist. Jedoch könnte ein Mandatar zivilrechtlich für einen durch sein Verhalten verursachten Schaden zur Rechenschaft gezogen werden.

#### b) Interessenkonflikte

Es ist den Mitgliedern des Gemeinderates und des Kollegiums untersagt, sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Gebührenerhebung, Lieferung oder Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen.<sup>33</sup>

Dieses Verbot findet sich punktuell in den Grundlagengesetzgebungen der Polizeizonen, Interkommunalen, Kirchenfabriken und ÖSHZ wieder.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen kann gefolgert werden, dass ein Gemeinderatsmitglied sich **nicht** an Aufträgen beteiligen darf, die vergeben werden von:

- der Gemeinde
- einer Interkommunalen, deren Verwalter es ist
- einer öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft, deren Verwalter es ist
- einer Polizeizone, wenn es dem Polizeirat angehört
- eines ÖSHZ, wenn es dem Sozialhilferat angehört
- einer Kirchenfabrik, wenn es dem Kirchenfabrikat angehört

Alle Verbotsbestimmungen sind per se immer restriktiv zu interpretieren. Deshalb regeln diese Bestimmungen auch nur die angesprochenen Situationen und dürfen nicht auf andere, wenn auch gleichartige Situationen angewendet werden.

---

<sup>32</sup> Z.B.: St.R., Nr. 155.692 vom 28. Februar 2006: „le secret du vote que chaque conseiller communal est tenu de garder“

<sup>33</sup> Gemeindedekret, Art. 26

Weil die entsprechenden Texte kein Verbot vorsehen, ist zu schlussfolgern, dass ein Gemeinderatsmitglied sich prinzipiell beteiligen darf an Aufträgen:

- einer autonomen Gemeinderegie
- einer kommunalen VoG
- einer Interkommunalen, wenn es dem Verwaltungsrat nicht angehört
- einer öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft, wenn es dem Verwaltungsrat nicht angehört
- eines ÖSHZ, wenn es dem Sozialhilferat nicht angehört
- einer Kirchenfabrik, wenn es dem Kirchenfabrikat nicht angehört

Die Verbotsbestimmung betrifft in erster Instanz das Gemeinderatsmitglied selbst. Es ist ihm aber auch verboten, sich indirekt an den Aufträgen der betroffenen Behörden zu beteiligen. Die indirekte Beteiligung ist nicht unbedingt durch einen Verwandtschaftsgrad gekennzeichnet, sondern bezieht sich auf Zwischenpersonen. Wenn der Ehegatte mit ziemlicher und ein minderjähriges Kind mit absoluter Sicherheit als Zwischenperson betrachtet werden können, gilt dies nicht unbedingt für volljährige Kinder.

Die Zwischenperson kann auch eine Rechtsperson sein. Dabei ist von Fall zu Fall zu prüfen, welche Position der Mandatar in der Rechtsperson bekleidet. Ist er „nur“ Mitglied einer Generalversammlung, spricht im Prinzip nichts gegen die Teilnahme der Rechtsperson an einem Auftrag. Ist der Mandatar jedoch ein Verwalter, dessen Entlohnung an den Umsatz der Rechtsperson gekoppelt ist, oder Mehrheitsaktionär, muss die Gesellschaft normalerweise von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

Auch wenn die gesetzlichen Bestimmungen strikt zu interpretieren und deshalb nur begrenzt anwendbar sind, müssen sie in Zusammenhang mit Artikel 245 des Strafgesetzbuches gelesen werden. Diese Bestimmung sanktioniert strafrechtlich die Person, die ein öffentliches Amt ausübt, die selbst oder durch eine Zwischenperson oder durch vorgetäuschte Handlungen einen Vorteil aus einer Ausschreibung gezogen hat. Auch wenn eine Situation nicht durch ein ausdrückliches Verbot des Kodex oder anderer Gesetze abgedeckt ist, kann sie sehr wohl eine Straftat darstellen, die mit Haftstrafen und/oder Geldbußen geahndet wird.

Der Gemeindemandatar sollte deshalb mit größter Vorsicht und Zurückhaltung handeln in allen Situationen, in denen seine Interessen auf die der Gemeinde treffen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn Angebote abgegeben werden:

- in den nicht ausdrücklich verbotenen Fällen
- wenn er ein Mandat in einer anbietenden Rechtsperson ausübt
- wenn er als Subunternehmer eines potentiell zulässigen Auftragnehmers auftritt

### c) Verschiedene Verbote

Es ist den Mitgliedern des Gemeinderates und des Kollegiums untersagt<sup>34</sup>:

- als Anwalt, Notar oder Sachwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten. Es ist ihnen in dieser Eigenschaft auch untersagt, Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht zu vertreten, sie darin zu beraten oder zu ihren Gunsten darin einzugreifen, es sei denn unentgeltlich
- in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten
- als Beauftragter oder Fachmann einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzentierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten

Diese Verbote gelten übrigens auch für die Direktoren.

## 1.6. DIE FUNKTIONSWEISE DES GEMEINDERATS

### 1.6.1. DIE GESCHÄFTSORDNUNG

Der Gemeinderat verabschiedet eine Geschäftsordnung.<sup>35</sup>

Diese **muss** folgende Angelegenheiten regeln:

- die Erstellung einer Rangordnungstabelle der Ratsmitglieder

---

<sup>34</sup> Gemeindedekret, Art. 26

<sup>35</sup> Gemeindedekret, Art. 18

- die Organisation der gemeinsamen Sitzungen mit dem Sozialhilferat
- die Entschädigungen der Ratsmitglieder
- die Ausübung der Rechte der Ratsmitglieder
- die Einberufung des Rates sowie die Modalitäten der Einsicht in die Dokumente der Ratssitzung
- die Interpellationen
- die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse
- die Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte
- die Bedingungen für eine Abweichung der Vorschrift, wonach nicht mehr als 2/3 der Mitglieder der Beiräte demselben Geschlecht angehören dürfen
- den Tag bzw. die Daten der Kollegiumssitzungen

Darüber hinaus **kann** die Geschäftsordnung zusätzliche Regeln für die Funktionsweise der Gemeinde enthalten,

wie z. B.:

- die Entschädigung der Vertrauensperson für das Ratsmitglied mit einer Beeinträchtigung
- zusätzliche Möglichkeiten der Bekanntmachung der Ratssitzungen
- zusätzliche Abstimmungsverfahren im Rat
- den Zugang zum Informationsblatt der Gemeinde

Außerdem enthält die Geschäftsordnung **berufsethische und ethische Regeln**. Diese gewährleisten insbesondere:

- die Ablehnung eines Mandats, das nicht völlig ausgeübt werden kann
- die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Kollegiums und der Ausschüsse
- die Beziehungen zwischen den Gewählten und der Verwaltung
- die Hörbereitschaft gegenüber dem Bürger
- die Information des Bürgers

## 1.6.2. HÄUFIGKEIT DER VERSAMMLUNGEN

Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr. Wenn nicht, genügt im darauffolgenden Jahr der Antrag eines Viertels der Mitglieder, um einen Gemeinderat einzuberufen.

## 1.6.3. EINBERUFUNG DES GEMEINDERATS

**Prinzip:** Das Kollegium beruft den Gemeinderat ein und legt die Tagesordnung fest.<sup>36</sup>

**Ausnahme:** das Initiativrecht<sup>37</sup>

**Modalitäten:**

- Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Mitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an ihren Wohnsitz; sie enthält die Tagesordnung.
- Die Punkte auf der Tagesordnung werden mit genügender Deutlichkeit angegeben. Zudem wird ihnen ein Beschlussentwurf beigelegt.
- Auf schriftlichen Antrag des Mandatsträgers können die Einberufung und die Unterlagen bezüglich der in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte auf elektronischem Wege übermittelt werden. Das Gemeindegremium stellt jedem Gemeinderatsmitglied eine persönliche E-Mail-Adresse zur Verfügung.
- Für jeden Punkt der Tagesordnung werden alle sich darauf beziehenden Schriftstücke den Gemeinderatsmitgliedern ab der Versendung der Tagesordnung vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Gemeindedekret, Art. 21

<sup>37</sup> siehe 1.5.1 c)

<sup>38</sup> siehe 1.5.1 d)

<sup>39</sup> Gemeindedekret, Art. 27

- Der Generaldirektor oder der von ihm bezeichnete Beamte sowie der Finanzdirektor oder der von ihm bezeichnete Beamte stehen den Ratsmitgliedern zur Verfügung, um ihnen die für das Verständnis der Akten notwendigen technischen Erklärungen zu geben.

#### 1.6.4. DIE ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN

**Prinzip:** Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.<sup>39</sup>

**Ausnahmen:**

- Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan oder die Rechnungslegung berät, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwer wiegender Bedenken gegen diese Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung nicht öffentlich ist.
- Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden. Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende sofort an, dass diese Sache in geheimer Sitzung behandelt wird.

**Regeln:**

- Außer in Disziplinarsachen darf die geheime Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.
- Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes in geheimer Sitzung fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

#### 1.6.5. ANWESENHEITSQUORUM

Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.<sup>40</sup>

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung über alle Punkte beraten und beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen, gleich wie viel Mitglieder anwesend sind.

#### 1.6.6. DIE ABSTIMMUNG

**Prinzip:** mündliche Abstimmung<sup>41</sup>

**Ausnahme:** Über Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird geheim abgestimmt.

**Abstimmungsquorum:** Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgewiesen.<sup>42</sup>

Absolute Stimmenmehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen einen Vorschlag unterstützt. D. h. Enthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

**Abstimmung über Personen<sup>43</sup>:** Wird bei Ernennungen oder Vorschlägen von Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste mit doppelt so vielen Namen auf, wie Kandidaten zu ernennen oder vorzuschlagen sind.

---

<sup>40</sup> Gemeindedekret, Art. 25

<sup>41</sup> Gemeindedekret, Art. 31

<sup>42</sup> Gemeindedekret, Art. 30

<sup>43</sup> Gemeindedekret, Art. 32

<sup>44</sup> Gemeindedekret, Art. 169

<sup>45</sup> Gemeindedekret, Art. 36

<sup>46</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 119

<sup>47</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 135

<sup>48</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 119bis



Die Stimmen dürfen nur für die auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder der Vorschlag erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

## 1.7. DIE BEFUGNISSE DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat verfügt über zwei Arten von Befugnissen: die Angelegenheiten von Gemeindeinteresse und die Angelegenheiten allgemeinen Interesses, die ihm von anderen Stellen aufgetragen werden.

In Bezug auf die Gemeindeinteressen übt der Gemeinderat eine eigene Zuständigkeit aus, über die er höchstens im Rahmen der Verwaltungsaufsicht (Opportunität) Rechenschaft ablegen muss.

Der Gemeinderat übt nicht nur die Befugnisse aus, die das Gesetz ihm ausdrücklich zuweist, sondern auch die, die das Gesetz keinem anderen Organ zuweist.

Zu den wichtigsten Zuständigkeiten des Gemeinderats gehören:

- die Verabschiedung des Haushaltsplans und der Abschluss der Jahresrechnungen<sup>44</sup>
- die Gemeindeverordnungen in Bezug auf die interne Verwaltung.<sup>45</sup> Hierbei handelt es sich um Verordnungen, die die Nutzung der kommunalen Dienste regeln, wie z. B. die Öffnungszeiten des Rathauses, der Gemeindebibliothek oder die Friedhofsordnung
- die Gemeindepolizeiverfügungen.<sup>46</sup> Dies erfolgt in Ausführung der polizeilichen Aufgaben der Gemeinden, die den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen haben, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft.<sup>47</sup>
- die Festlegung von Verwaltungsstrafen<sup>48</sup>
- die Festlegung des Stellenplans, der Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen sowie des Besoldungsstatuts und der Gehaltstabellen für das Gemeindepersonal<sup>49</sup>
- die Festlegung des Verfahrens für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und deren Bedingungen<sup>50</sup>
- die Festlegung der Miet- oder Pachtbedingungen sowie der Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Gemeindedekret, Art. 111

<sup>50</sup> Gemeindedekret, Art. 151

<sup>51</sup> Gemeindedekret, Art. 150



## 2. DAS GEMEINDEKOLLEGIUM

### 2.1. MEHRHEITSABKOMMEN UND ZUSAMMENSETZUNG

#### 2.1.1. MEHRHEITSABKOMMEN

Das Mehrheitsabkommen ist als Vertrag zwischen Ratsmitgliedern zur Bildung der kommunalen Exekutive zu betrachten.<sup>52</sup>

Der Entwurf des Abkommens enthält:

- die Angabe der beteiligten politischen Fraktionen
- die Identität des vorgeschlagenen Bürgermeisters und der Schöffen

Der Entwurf:

- weist Personen beider Geschlechter auf
- wird von den gesamten darin bezeichneten Personen und von der Mehrzahl der Mitglieder jeder politischen Fraktion unterzeichnet

Spätestens am zweiten Montag im November nach den Wahlen wird der Abkommensentwurf dem Generaldirektor vorgelegt. Die Öffentlichkeit wird von diesem Entwurf oder diesen Entwürfen unverzüglich durch Anschlag am Gemeindehaus in Kenntnis gesetzt.

Spätestens binnen drei Monaten ab dem Datum der Gültigkeitserklärung der Wahlen wird das Mehrheitsabkommen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet. Anderenfalls kann ein Regierungskommissar bezeichnet werden, der die laufenden Angelegenheiten regelt bis ein Mehrheitsabkommen verabschiedet wird.

Über das Mehrheitsabkommen wird in öffentlicher Sitzung mündlich abgestimmt.

#### 2.1.2. DIE ZUSAMMENSETZUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS

Das Kollegium setzt sich aus dem Bürgermeister und den Schöffen zusammen.<sup>53</sup>

Er setzt sich aus Personen beider Geschlechter zusammen. Notfalls kann bzw. muss sogar ein Schöffe außerhalb des Gemeinderats bezeichnet werden.<sup>54</sup>

Die Anzahl der Schöffen richtet sich nach der Größe der Gemeinde<sup>55</sup> und liegt in Ostbelgien zwischen 3 und 5.

#### 2.1.3. WAHL DER SCHÖFFEN

Die Wahl der Schöffen erfolgt durch die Annahme des Mehrheitsabkommens. Durch die Eidesleistung als Schöffe treten sie ihr Mandat an. Die Schöffen nehmen den im Mehrheitsabkommen vorgesehenen Rang ein.

## 2.2. ÄNDERUNGEN IM LAUFE DER AMTSPERIODE

### 2.2.1. VOLLSTÄNDIGE ERNEUERUNG

Eine vollständige Erneuerung des Kollegiums kann erfolgen durch:

- den Bruch des Mehrheitsabkommens
- einen kollektiven Misstrauensantrag

---

<sup>52</sup> Gemeindedekret, Art. 40-41

<sup>53</sup> Gemeindedekret, Art. 44

<sup>54</sup> Gemeindedekret, Art. 45 §1

<sup>55</sup> Gemeindedekret, Art. 43

## **Der Bruch des Mehrheitsabkommens<sup>56</sup>**

Wenn im Laufe der Legislaturperiode alle Mitglieder des Kollegiums ihr Mandat niederlegen, gilt das Mehrheitsabkommen als gebrochen.

Ein neues Mehrheitsabkommen muss dem Generaldirektor binnen dreißig Tagen nachdem der Gemeinderat den Rücktritt des Gemeindegremiums angenommen hat, überreicht werden. An-derenfalls bezeichnet die Regierung einen Schlichter, dessen Aufgabe sie festlegt. Wenn auch er keine Verabschiedung eines neuen Mehrheitsabkommens erreichen kann, ordnet die Regierung neue Wahlen an. Die neuen Ratsmitglieder beenden das Mandat der Ratsmitglieder, die sie ersetzen.

## **Der kollektive Misstrauensantrag<sup>57</sup>**

Das Kollegium ist vor dem Rat verantwortlich. Der Gemeinderat kann einen Misstrauensantrag gegen das Kollegium verabschieden.

Dieser ist nur dann zulässig, wenn er

- einen Nachfolger für das Kollegium vorschlägt<sup>58</sup>
- von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder einer jeden politischen Fraktion, die eine alternative Mehrheit bildet, eingereicht wird
- frühestens 1 ½ Jahr nach der Einsetzung des Kollegiums und spätestens bis zum 30. Juni vor den nächsten Wahlen eingereicht wird
- frühestens 1 Jahr nach Verabschiedung eines ersten kollektiven Misstrauensantrags eingebracht wird

Es dürfen höchstens 2 kollektive Misstrauensanträge pro Legislaturperiode verabschiedet werden.

Der Antrag wird mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt mündlich.

Die Verabschiedung des Misstrauensantrags bewirkt den Rücktritt des alten sowie die Wahl des neuen Kollegiums.

## **2.2.2. TEILWEISE ERNEUERUNG**

Im Laufe einer Amtsperiode können Änderungen am Mehrheitsabkommen bzw. an der Zusammensetzung des Kollegiums erfolgen:

- durch Annahme eines Nachtrags zum Mehrheitsabkommen
- durch Verabschiedung eines individuellen Misstrauensantrags

## **Die Änderung des Mehrheitsabkommens<sup>59</sup>**

Im Laufe der Legislaturperiode kann ein Nachtrag zum Mehrheitsabkommen verabschiedet werden, um für den endgültigen Ersatz eines Mitglieds des Kollegiums zu sorgen. Der Nachtrag wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder angenommen.

## **Der individuelle Misstrauensantrag<sup>60</sup>**

Ein Misstrauensantrag kann gegen ein oder mehrere Mitglieder des Kollegiums verabschiedet werden. Auch in diesem Fall müssen Nachfolger vorgeschlagen werden.

---

<sup>56</sup> Gemeindedekret, Art. 41 §5

<sup>57</sup> Gemeindedekret, Art. 51

<sup>58</sup> Deshalb spricht man von konstruktivem Antrag

<sup>59</sup> Gemeindedekret, Art. 42

Der Antrag ist nur zulässig, wenn er:

- einen Nachfolger vorschlägt
- von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder einer jeden politischen Fraktion, die am Mehrheitsabkommen beteiligt sind, eingereicht wird

Die Kollegiumsmitglieder, gegen die der Misstrauensantrag gerichtet ist, können ihre Anmerkungen persönlich vor dem Rat geltend machen.<sup>61</sup>

Der Misstrauensantrag wird mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder in öffentlicher Sitzung verabschiedet werden. Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt mündlich.

Die Verabschiedung des Misstrauensantrags bewirkt den Rücktritt des umstrittenen Mitglieds sowie die Wahl des neuen Mitglieds.

NB: Ein Misstrauensantrag kann übrigens gegen ein als verhindert betrachtetes Kollegiumsmitglied<sup>62</sup> gerichtet sein. Dazu hat der Staatsrat sich ausführlich im Fall Michel Daerden ausgesprochen.<sup>63</sup>

## 2.3. UNVEREINBARKEITEN

Für die Schöffen gelten dieselben Unvereinbarkeiten, wie für die Ratsmitglieder<sup>64</sup>. Zusätzlich gelten für das Kollegium weitere Unvereinbarkeiten und folgende Personen können zwar Mitglieder des Gemeinderats, aber nicht des Gemeindegremiums sein<sup>65</sup>:

- die Diener der Kulte und die Vertreter der bekenntnisneutralen Organisationen
- die Bediensteten der Steuerverwaltungen in den Gemeinden, die zu ihrem Bezirk gehören oder in ihr Zuständigkeitsgebiet fallen, außer wenn die Regierung Abweichungen gewährt
- der Ehepartner oder der gesetzlich zusammenwohnende Partner des Gemeindegewerbetreibenden
- die Generalbeamten, die der Mandatsregelung innerhalb der Dienststellen der föderalen Regierung, der Regierung einer Region oder einer Gemeinschaft und der von ihnen abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses unterliegen
- die Inhaber eines Amtes innerhalb einer Einrichtung öffentlichen Interesses, das darin besteht, die Generaldirektion dieser Einrichtung zu gewährleisten

## 2.4. DIE DAUER DES MANDATS

### 2.4.1. DAUER DES MANDATS – VORZEITIGES ENDE

Die normale Dauer einer Legislaturperiode beträgt 6 Jahre. Das Schöffenmandat kann jedoch früher enden, wie z. B. durch den Verlust der Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied<sup>66</sup>, bei freiwilligem Rücktritt<sup>67</sup>, bei Annahme von unvereinbaren Ämtern, bei Amtsenthebung<sup>68</sup> oder bei Verabschiedung eines individuellen Misstrauensantrags<sup>69</sup>.

---

<sup>60</sup> Gemeindegewerbedekret, Art. 51

<sup>61</sup> Der Schöffe hat dabei kein Anrecht auf den Beistand eines Rechtsanwalts - Verfassungsgericht Nr. 156 vom 19.12.2007

<sup>62</sup> siehe 2.4.3

<sup>63</sup> Staatsrat Nr. 214.529 vom 11. Juli 2011

<sup>64</sup> siehe 1.2.

<sup>65</sup> Gemeindegewerbedekret, Art. 66

<sup>66</sup> Gemeindegewerbedekret, Art. 48

<sup>67</sup> Gemeindegewerbedekret, Art. 48

<sup>68</sup> Die Regierung kann einen Schöffen wegen notorischem Fehlverhalten oder schwerer Nachlässigkeit zeitweilig oder definitiv seines Amtes entheben, nachdem dieser zuvor angehört wurde. Die zeitweilige Amtsenthebung darf maximal drei Monate betragen, Gemeindegewerbedekret Art. 49

<sup>69</sup> siehe 2.2

## 2.4.2. DIE KONTINUITÄT DES AMTES

Die bei einer vollständigen Erneuerung ausscheidenden Mitglieder des Gemeindegremiums und die ihr Amt niederlegenden Mitglieder üben ihr Mandat bis zu ihrer Ersetzung weiterhin aus<sup>70</sup>.

Das ausscheidende Gremium regelt die laufenden Angelegenheiten bis zur Einsetzung seiner Nachfolger.

## 2.4.3. ZEITWEILIGER ERSATZ EINES SCHÖFFEN

Der Ersatz eines Gemeinderatsmitgliedes ist nur vorgesehen, wenn dieses anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes einen Urlaub nimmt.

Für die Schöffen sieht das Gemeindegemeinschaftsdekret mehrere Hypothesen vor, um diese zu ersetzen, wenn sie zeitweilig abwesend oder verhindert sind<sup>71</sup>.

Der Schöffe wird als verhindert betrachtet, wenn er:

- Urlaub anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes nimmt
- das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs, eines Mitglieds einer Regierung oder eines regionalen Staatssekretärs ausübt
- sich in dem durch das Sonderdekret vom 9. Dezember 2010 zur Einschränkung der Häufung von Mandaten bei den Abgeordneten des Wallonischen Parlaments erwähnten Fall befindet

Der abwesende oder verhinderte Schöffe kann für den Zeitraum seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf Vorschlag des Gremiums durch ein Ratsmitglied aus einer an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktion ersetzt werden. Hierbei sind die besonderen Unvereinbarkeiten in Bezug auf das Gremium zu berücksichtigen.

Wenn alle Mitglieder der an das Mehrheitsabkommen gebundenen politischen Fraktionen gleichen Geschlechts sind, kann der abwesende oder verhinderte Schöffe durch einen außerhalb des Rates gewählten Schöffen aus der gleichen politischen Fraktion ersetzt werden. Der derart bezeichnete Schöffe (der die Wählbarkeitsbedingungen erfüllen muss) ist in jedem Fall im Gremium stimmberechtigt. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.

## 2.5. DIE FUNKTIONSWEISE DES GEMEINDEKOLLEGIUMS

### 2.5.1. SITZUNGEN

Das Gemeindegremium versammelt sich an den laut Geschäftsordnung festgesetzten Tagen und Uhrzeiten und so oft die schnelle Erledigung der Angelegenheiten es erfordert.<sup>72</sup> Für diese regelmäßigen Sitzungen erfolgt keine besondere Einladung.

Die Einberufung zu außerordentlichen Versammlungen erfolgt schriftlich an den Wohnsitz oder per E-Mail und zwar wenigstens zwei volle Tage vor der Versammlung.<sup>73</sup>

In dringenden Fällen entscheidet jedoch der Bürgermeister über Tag und Uhrzeit der Versammlung.

Die Sitzungen des Gremiums sind nicht öffentlich.

### 2.5.2. ANWESENHEITSQUORUM

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.<sup>74</sup>

---

<sup>70</sup> Gemeindegemeinschaftsdekret, Art. 8

<sup>71</sup> Gemeindegemeinschaftsdekret, Art. 46

<sup>72</sup> Gemeindegemeinschaftsdekret, Art. 57

<sup>73</sup> Gemeindegemeinschaftsdekret, Art. 58

<sup>74</sup> Gemeindegemeinschaftsdekret, Art. 57

### 2.5.3. ABSTIMMUNGSQUORUM

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit<sup>75</sup> gefasst.

Bei Stimmgleichheit vertagt das Kollegium die Angelegenheit auf eine spätere Sitzung oder es zieht ein Mitglied des Gemeinderates entsprechend der Reihenfolge der Eintragung auf der Rangliste hinzu.

Hat jedoch die Mehrheit des Kollegiums vor der Diskussion die Dringlichkeit der Angelegenheit anerkannt, so ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Dasselbe gilt, wenn in drei Sitzungen in der gleichen Angelegenheit Stimmgleichheit vorliegt, ohne dass sich das Kollegium mit Stimmenmehrheit entschließt, ein Gemeinderatsmitglied hinzuzuziehen.

### 2.5.4. PROTOKOLLE

Nur die Beschlüsse werden in das Protokoll und in das Beschlussregister aufgenommen, nur Beschlüsse können Rechtsfolgen haben.

Nur die Anwesenden und die Beschlüsse sind protokolliert.

Die Beschlüsse des Kollegiums sind dem Finanzdirektor zu übermitteln.<sup>76</sup> Außerdem werden die Protokolle der Kollegiumssitzungen den Ratsmitgliedern über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt.<sup>77</sup>

## 2.6. DIE BEFUGNISSE DES GEMEINDEKOLLEGIUMS

Das Kollegium ist zuständig für<sup>78</sup>:

- die Ausführung der Vorschriften der übergeordneten Behörden, insoweit ihm diese Aufgabe besonders anvertraut wird
- die Veröffentlichung und Ausführung der Ratsbeschlüsse
- die Verwaltung der Gemeindeeinrichtungen
- die Verwaltung der Einkünfte, die Anweisung der Gemeindeausgaben und die Aufsicht über die Buchführung
- die Leitung der Gemeindearbeiten
- die Vertretung der Gemeinde vor Gericht
- die Verwaltung des Eigentums der Gemeinde sowie die Wahrung ihrer Rechte
- die Aufsicht über die von der Gemeinde besoldeten Personalmitglieder
- der Unterhalt der Wege und Wasserläufe
- die Aufbewahrung der Archive und der Urkunden

Besondere im neuen Gemeindegesetz verankerten Befugnisse des Kollegiums:

- die Führung der Personenstandsregister (Art. 125)
- das Bekleiden des Amtes des Standesbeamten
- die Aufsicht über die Pfandhäuser (Art. 128)
- die Beseitigung von misslichen Ereignissen, die auf freien Fuß gesetzte Geisteskranke und Wahnsinnige hervorrufen könnten (Art. 129)
- die Aufrechterhaltung der Ordnung anlässlich von Aufführungen (Art. 130)
- die Bestätigung der vom Bürgermeister in Dringlichkeit angeordneten vorläufigen Schließung von Einrichtungen oder Aufhebung von Zulassungen (Art. 134ter und quater)

NB: Die interne Verteilung der Aufgaben unter den Schöffen gibt dem einzelnen keinerlei Befugnis.

---

<sup>75</sup> Absolute Stimmenmehrheit bedeutet über die Hälfte der abgegebenen Stimmen. D. h. Enthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>76</sup> Gemeindebuchführungsordnung, Art. 4

<sup>77</sup> Gemeindedekret, Art. 19 Abs. 4

<sup>78</sup> Gemeindedekret, Art. 60

## 3. DER BÜRGERMEISTER

### 3.1. BEZEICHNUNG DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister ist das Ratsmitglied belgischer Staatsangehörigkeit, das aus einer der am Mehrheitsabkommen beteiligten Fraktionen stammt und dessen Identität im Mehrheitsabkommen angegeben ist. Er wird also durch Verabschiedung des Mehrheitsabkommens vom Gemeinderat aus seiner Mitte ernannt.

### 3.2. UNVEREINBARKEITEN

siehe 1.2. und 2.3.

### 3.3. DIE DAUER DES MANDATS

siehe 2.4.

### 3.4. DELEGATIONEN

#### 3.4.1. DELEGATION VON BEFUGNISSEN

Der Bürgermeister kann jederzeit einen Schöffen bezeichnen, der ihn im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit vertritt.

Er kann aber auch unabhängig von jeder Abwesenheit oder Verhinderung einem Schöffen gewisse seiner Befugnisse übertragen. Hierbei handelt es sich um die Befugnisse, über die der Bürgermeister aufgrund von Art. 133 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes verfügt, im Wesentlichen also um die Zuständigkeiten im Rahmen der allgemeinen Verwaltungspolizei.

Der Bürgermeister kann dem Kollegium (das darüber beschließt) ebenfalls vorschlagen, einem Schöffen sein Amt als Standesbeamter zu übertragen.<sup>79</sup>

#### 3.4.2. DIE UNTERSCHRIFTSDELEGATION

Der Bürgermeister kann einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeindegremiums schriftlich die Befugnis übertragen, gewisse Dokumente zu unterschreiben. Er kann diese Übertragung der Zeichnungsbefugnis jederzeit widerrufen.

Vor der Unterschrift, dem Namen und der Funktion des Schöffen, dem die Zeichnungsbefugnis übertragen worden ist, muss der Vermerk der Übertragung dieser Zeichnungsbefugnis stehen.<sup>80</sup>

### 3.5. VERBOTE

In Bezug auf die Verbote, an Beratungen teilzunehmen und gewisse Handlungen zu tätigen, wird auf die unter 1.5.2 c) besprochenen Verbote für Gemeinderatsmitglieder verwiesen.

Dem Bürgermeister und den Schöffen (nicht aber den anderen Gemeinderatsmitgliedern) ist es außerdem verboten, selbst oder durch eine Mittelsperson Güter der Gemeinde bei einem öffentlichen Kauf zu erwerben.<sup>81</sup>

---

<sup>79</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 125, Abs. 2

<sup>80</sup> Gemeindedekret, Art. 73

<sup>81</sup> Zivilgesetzbuch, Art. 1596: Unter Androhung der Nichtigkeit dürfen folgende Personen weder selbst noch durch eine Mittelsperson bei einem öffentlichen Verkauf erwerben:

Vormunde: die Sachen derer, über die sie die Vormundschaft führen,

Bevollmächtigte: die Sachen, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist,

Verwalter: die Sachen der Gemeinden oder öffentlichen Einrichtungen, für die sie Sorge zu tragen haben, öffentliche Amtsträger: die Staatsgüter, deren Verkauf durch sie erfolgt.

### 3.6. BEFUGNISSE DES BÜRGERMEISTERS

Wie das Kollegium verfügt auch der Bürgermeister nur über die Befugnisse, die ihm gesetzlich ausdrücklich zugewiesen werden.

Zum Beispiel:

- führt der Bürgermeister den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen<sup>82</sup>
- ist der Bürgermeister von Rechts wegen Vorsitzender des Gemeindegremiums<sup>83</sup>
- unterzeichnet der Bürgermeister die Verordnungen und Verfügungen des Gemeinderates und des Gemeindegremiums, die Veröffentlichungen, die Akte und die Korrespondenz der Gemeinde

Zu den Aufgaben, mit denen der Bürgermeister eigens betraut ist, gehören:

- die Ausführung der Gesetze und Verordnungen
- die verwaltungspolizeilichen Aufgaben
- die Amtsgewalt über die Polizeidienste auf dem Gemeindegebiet
- das Standesamt

#### 3.6.1. DIE AUSFÜHRUNG DER GESETZE

Dem Bürgermeister obliegt die Ausführung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Erlasse des Staates, der Regionen und Gemeinschaften, des Provinzialrates und des Provinzkollegiums, es sei denn, sie wird ausdrücklich dem Gemeindegremium oder dem Gemeinderat anvertraut.<sup>84</sup>

#### 3.6.2. VERWALTUNGSPOLIZEILICHE AUFGABEN

Siehe Kapitel 6.1

#### 3.6.3. AMTSGEWALT ÜBER DIE LOKALE POLIZEI

Siehe Kapitel 6.2

#### 3.6.4. DAS STANDESAMT<sup>85</sup>

Der Bürgermeister oder ein zu diesem Zweck vom Kollegium bestimmter Schöffe bekleidet das Amt des Standesbeamten und ist insbesondere beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass alles, was die Urkunden und die Führung der Register betrifft, genau befolgt wird.

Bei Verhinderung wird der beauftragte Standesbeamte vorübergehend durch den Bürgermeister oder einen Schöffen oder ein Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge ihrer Ernennung ersetzt.

Der Bürgermeister und der Standesbeamte können, jeder für seinen Bereich, Bediensteten der Gemeindeverwaltung die Befugnis übertragen, Auszüge aus den Bevölkerungsregistern sowie von Bescheinigungen, die ganz oder teilweise nach diesen Registern erstellt werden, auszustellen.

Der Standesbeamte kann Bediensteten der Gemeindeverwaltung auch die Entgegennahme von Zustellungen, Notifikationen und Aushändigungen von Beschlüssen in Bezug auf den Stand von Personen übertragen.

---

<sup>82</sup> Gemeindedekret, Art. 23

<sup>83</sup> Gemeindedekret, Art. 56

<sup>84</sup> Art. 63 GD

<sup>85</sup> Art. 125 und 126 NGG

## 4. DAS PERSONAL

### 4.1. PERSONALKATEGORIEN

#### 4.1.1. DIE WAHL ZWISCHEN STATUTARISCHEM UND VERTRAGLICHEM PERSONAL

Aufgrund des Prinzips der kommunalen Autonomie, festgeschrieben in den Art. 41 und 162 der Verfassung und angewandt in Art. 35 des Gemeindedekrets, kann die Gemeindebehörde ihr Personal statutarisch oder vertraglich einstellen.

Die Gemeinde entscheidet frei, ob sie ihr Personal in einem Beamtenverhältnis (Statut) oder in Anwendung des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge einstellt.

#### 4.1.2. ANWERBUNGSMODALITÄTEN

Wenn die Gemeindebehörde beschließt, Personal einzustellen, sind einige allgemeine Prinzipien des öffentlichen Dienstes zu respektieren.

Zuerst gilt es, die Gleichheit der Behandlung der Kandidaten zu gewährleisten. Artikel 10 der Verfassung bestimmt, dass alle Bürger gleiches Zugangsrecht zu öffentlichen Ämtern haben. Daraus folgt, dass offene Stellen im Prinzip bekanntzumachen sind. Wenn die lokale Behörde in ihren eigenen Bestimmungen einen öffentlichen Kandidatenauftrag für bestimmte Stellen vorgesehen hat, muss sie darauf achten, den Auftrag so zu gestalten, dass mögliche Kandidaten erfassen können, ob sie die Zugangsbedingungen für die Stelle erfüllen<sup>86</sup> und dass die Veröffentlichung den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der Einstellung entspricht.<sup>87</sup>

Das Prinzip der Gleichheit schließt ebenfalls jegliche Diskriminierung aufgrund der Herkunft, der Rasse, der Religion oder des Geschlechts aus.

Ein anderes allgemeines Prinzip, auf das die lokalen Behörden zu achten haben, ist das der „guten Verwaltung“. Dieses schreibt vor, aufgrund eines objektiven Verfahrens den besten Kandidaten für eine bestimmte Stelle zu wählen.

Um dies zu gewährleisten, wird die Behörde einen Vergleich der Titel und Vorzüge der Kandidaten vornehmen. Sie wird z. B. die Diplome, die körperliche Tauglichkeit sowie die Integrität der Kandidaten beurteilen. Das Führungszeugnis der Kandidaten alleine genügt nicht (mehr) für deren Beurteilung. Es ist in jedem Einzelfall zu erwägen, ob ein eventueller Eintrag in direktem Verhältnis zur zu vergebenden Stelle steht. Wenn in der Vergangenheit ein einwandfreies Leumundszeugnis eine Bedingung für den Zugang zu öffentlichen Ämtern war, kann jetzt jemand, der wegen eines Verkehrsdelikts verurteilt wurde, nicht unbedingt von einer „Bürostelle“ ausgeschlossen werden.

Mehrere derartige Verurteilungen können allerdings ein Hindernis für den Zugang zu einer „Fahrerstelle“ sein.

Nach Vergleich der Titel und Vorzüge der Kandidaten wird die Behörde ihre Wahl treffen und diese in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen rechtfertigen. Sie wird erklären, warum ein bestimmter Kandidat die vorab gestellten Bedingungen besser erfüllt, als die anderen. Inzwischen orientiert sich die Rechtsprechung des Staatsrates sogar von der rein positiven Begründung zu einer negativen Begründungspflicht. Demnach ist in einem Beschluss nicht nur anzugeben, warum Kandidat X besser ist als Kandidat Y, sondern auch, warum Kandidat Y nicht gewählt werden sollte. Die Begründung muss angemessen (verhältnismäßig) sein, was insbesondere zum Tragen kommt, wenn sich viele Kandidaten für ein Amt beworben haben. Gibt es nur zwei Kandidaten, ist ein Beschluss positiv und negativ zu begründen. Bei 10 Kandidaten, muss auf jeden Fall positiv begründet werden, die negative Begründung kann sich eventuell auf den/die ersten abgelehnten Kandidaten beschränken.

---

<sup>86</sup> Anderenfalls könnte eine Person, die sich wegen Fehlinformationen nicht für die Stelle beworben hat, sich beschweren

<sup>87</sup> Je nach Fall wird man demnach eine Veröffentlichung in der lokalen Presse, der regionalen oder überregionalen Presse und/oder auf der Internetseite der Gemeinde vornehmen



### 4.1.3. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER ANGESTELLTEN

#### a) Das statutarische Personal

Das Statut des öffentlichen Dienstes beinhaltet, dass:

- die Regeln, die die rechtliche Position des Personals bestimmen, einseitig von der zuständigen Behörde für die Gesamtheit oder eine bestimmte Kategorie des Personals festgelegt werden
- die Behörde diese Regeln im Interesse des Dienstes einseitig abändern kann, ohne dass das einzelne Personalmitglied dem zustimmen muss.<sup>88</sup> Weil das Personal ein Instrument ist, über das die Behörde verfügt, um ihren öffentlichen Auftrag auszuführen, steht das allgemeine Interesse immer über dem des einzelnen Personalmitglieds
- solange diese Regeln anwendbar sind, sie ausnahmslos auf alle Personalmitglieder, die sich in derselben Situation befinden, anzuwenden sind

Innerhalb des statutarischen Personals unterscheidet man zwischen definitivem Personal, Probanden und zeitweiligem Personal.

In Bezug auf das definitiv ernannte Personal ist vor allem festzuhalten, dass dieses nur teilweise zur sozialen Sicherheit beiträgt. Dieses Personal bleibt z.B., wenn es krank wird, komplett zu Lasten des Arbeitgebers. Wenn es seine statutarisch festgelegten Krankheitstage aufgebraucht hat, wird es in Disponibilität versetzt und erhält im Prinzip noch 60 % seines Gehalts. Auch die Pensionen werden von der jeweiligen Behörde entweder direkt oder indirekt getragen. Ein anderes herausragendes Merkmal ist die Sicherheit der Anstellung. Ein definitiv ernanntes Personalmitglied kann nur aufgrund bestimmter, im Statut vorgesehener Ereignisse, entlassen werden (Pension, Disziplinarmaßnahme, berufliche Untauglichkeit). Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein definitiv ernanntes Personalmitglied nicht anderweitig eingesetzt werden kann, solange es sich bei dieser Reaffektierung nicht um eine versteckte Disziplinarmaßnahme handelt.

Probanden sind Personalmitglieder, die eine Probezeit leisten, ehe sie definitiv ernannt werden. Nach Ablauf der Probezeit wird das Personalmitglied je nach Statut ernannt, entlassen oder die Probezeit wird verlängert. Hieraus folgt ein zweiseitiges Statut. Der Proband unterliegt einerseits den statutarischen Regeln des definitiv ernannten Personals und andererseits dem Besoldungsstatut des Vertragspersonals.

#### b) Vertragspersonal

Die lokalen Behörden stellen mehr und mehr Personal auf vertraglicher Basis ein. Die Gründe dafür sind vielfältig: Ersatz von krankem Personal, außergewöhnliche Bedürfnisse, Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder Stellen, die zeitlich begrenzt frei werden aufgrund besonderer Maßnahmen, wie Laufbahnunterbrechung, 4-Tage-Woche, Halbzzeitbeschäftigung, usw.

Vertraglich eingestelltes Personal befindet sich in folgender Rechtsposition:

- Es unterliegt vollkommen dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge
- Die in diesem Gesetz vorgesehenen Grundregeln können nicht einseitig von der Behörde geändert werden
- Es leistet alle Beiträge im Rahmen der sozialen Sicherheit (Krankenkasse bei längerer Krankheit, Arbeitslosengeld bei Entlassung)

Diese Eigenschaften hindern die lokalen Behörden manchmal daran, einheitliche Regeln auf ihr gesamtes Personal anzuwenden. So ist die Disziplinarordnung z. B. nicht anwendbar auf vertragliches Personal. Darüber hinaus schließen bestimmte Gesetze die öffentlichen Dienste von ihrem Anwendungsbereich aus, so z. B.:

- das Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen
- gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit, wie diejenigen über den Sonntag als Ruhetag, die Arbeitszeit und die Nachtarbeit
- das Gesetz vom 4. Januar 1974 über die Feiertage

---

<sup>88</sup> Über Änderungen wird aber mit den Gewerkschaftsorganisationen verhandelt

Manche Gesetzgebungen, wie die Laufbahnunterbrechung, die freiwillige 4-Tage-Woche, die Sicherheit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, der Schutz des Lohns oder die Antidiskriminierungsgesetzgebung sind jedoch auf alle Personalkategorien anwendbar.

## 4.2. STELLENPLAN UND STATUT

Aufgrund der Gemeindeautonomie legt der Gemeinderat den Stellenplan und das Personalstatut fest.

Der Rat ist zuständig für alle Ernennungen von Personalmitgliedern.<sup>89</sup>

Der Rat ist zuständig für die Bezeichnung der Personalmitglieder auf unbestimmte Dauer. Er kann dem Kollegium diese Befugnis für alle oder bestimmte Personalkategorien übertragen.

Das Kollegium ist zuständig für zeitweilige Bezeichnungen.

### 4.2.1. DER STELLENPLAN

Der Stellenplan ist eine Tabelle, auf der alle Stellen (Anzahl und Qualifikation) eingetragen sind, die qualitativ und quantitativ erforderlich sind, um die Aufgaben der Gemeinde zu erfüllen.

Der Stellenplan wird aufgrund der Bedürfnisse der Gemeinde festgelegt und trägt der Art, dem Umfang sowie der Verschiedenheit ihrer Aufgaben Rechnung.

### 4.2.2. DAS ADMINISTRATIVE STATUT

Das Verwaltungsstatut enthält die Regeln in Bezug auf die komplette Laufbahn des Beamten, wie Ernennung, Beförderung, Beurteilung, Rechte und Pflichten, Urlaube und Abwesenheiten, Krankheit und Beendigung der Laufbahn.

Gewisse Regeln sind gesetzlich festgelegt und müssen vom Gemeinderat bei der Festlegung des Statuts beachtet werden. Dies gilt u. a. für das Disziplinarstatut (Gemeindedekret), die Arbeitsunfälle (G. 03.07.67), Berufskrankheiten (Königliche Erlass vom 12. Januar 1973 und vom 21. Januar 1993) oder das Gewerkschaftsstatut (Gesetz vom 19. Dezember 1974 und Königlicher Erlass vom 28. September 1984).

### 4.2.3. DAS BESOLDUNGSSTATUT

Das Besoldungsstatut umfasst die Regeln mit Bezug auf die finanzielle Situation des Personals, wie die Berücksichtigung der Dienstjahre oder vorige Anstellungen sowie verschiedene Zulagen und Entschädigungen (Urlaubsgeld, Nachtzuschläge, usw.).

Die Autonomie der Gemeinde wird jedoch durch Artikel 111 des Gemeindedekrets eingeschränkt, wonach das Gemeindepersonal unter den gleichen Bedingungen wie das Personal der föderalen öffentlichen Dienststellen Anspruch hat auf Haushalts- und Wohnsitzzulage, Familienbeihilfen, Urlaubsgeld und Jahresendprämien.

## 4.3. DAS GEWERKSCHAFTSSTATUT

Weil die Gemeinde ein öffentlicher Dienst ist, muss sie sich im allgemeinen Interesse entwickeln können. Dieses

Gesetz der Veränderung ist die Grundlage für die Veränderung des Personalstatuts. Deshalb ist das Statut öffentlichen Rechts nicht vereinbar mit dem im Gesetz vom 5. Dezember 1968 vorgesehenen Abschluss kollektiver Arbeitsabkommen.<sup>90</sup>

Öffentliche Arbeitgeber müssen die auf ihr Personal anwendbaren Regeln einseitig abändern können, wenn das allgemeine Interesse es erfordert. Dies erklärt, dass die Arbeitgeber aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 verpflichtet sind, mit den Vertretern der Arbeitnehmer zu verhandeln, aber nicht dazu, deren Einverständnis einzuholen. Das Gesetz sieht einen Verfahrensrahmen vor. So lange der öffentliche Arbeitgeber diesen Rahmen respektiert, kann die geplante Veränderung stattfinden, auch wenn die Parteien kein Einvernehmen erlangt haben.

---

<sup>89</sup> Gemeindedekret, Art. 112

<sup>90</sup> Im Privatsektor verhandeln die Arbeitgeber mit den Vertretern der Arbeitnehmer und unterzeichnen mit ihnen Vereinbarungen, die beide Parteien binden.

Öffentliche Arbeitgeber schließen übrigens für ihr Vertragspersonal keine kollektiven Arbeitsabkommen. Das gesamte Personal der lokalen Behörden unterliegt dem Gesetz von 1974.

Die Behörde muss ihre geplanten allgemeinen Maßnahmen<sup>91</sup> einer Verhandlung oder Konzertierung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen unterziehen. Die Schlussfolgerungen der Verhandlungen werden in einem Protokoll festgehalten, das für die Behörden höchstens eine politische Erklärung darstellt, rechtlich aber nicht bindend ist.

Die Konzertierung setzt auch einen Dialog zwischen den Parteien voraus, behandelt aber weniger wichtige Themen. Das Resultat der Konzertierung wird in einem begründeten Gutachten festgehalten, das die Meinung aller Parteien wiedergibt. Sie beinhaltet weder ein politisches noch ein rechtliches Engagement.

Es gibt verschiedene Verhandlungskomitees:

- Komitee A: betrifft den gesamten öffentlichen Dienst
- Komitee B: betrifft die Regional- und Gemeinschaftsdienste
- Komitee C: betrifft die lokalen Behörden; das Komitee C – Ausschuss für Lokal- und Provinzialbehörden – Sektion I – Unterausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zuständig
- Besondere Komitees: betreffen jede Gemeinde einzeln

Abgesehen von den besonderen Komitees, deren Vorsitz der Bürgermeister führt, werden alle anderen von einem Minister und nicht von den betroffenen Behörden selbst geleitet.

## 4.4. DIE DIREKTOREN

### 4.4.1. GEMEINSAME REGELN

In jeder Gemeinde gibt es einen Generaldirektor und einen Finanzdirektor.<sup>92</sup>

Das Amt des Generaldirektors ist in derselben Gemeinde mit dem Amt des Finanzdirektors unvereinbar.

Die Personalmitglieder der Provinzialregierung und des Bezirkskommissariats dürfen kein Direktorenamt ausüben.

Die Ernennungsbedingungen werden in den Grenzen des gesetzlichen Rahmens vom Gemeinderat festgelegt.<sup>93</sup>

Der Zugang zu diesen Ämtern kann über Anwerbung, Beförderung oder Mobilität erfolgen. Es muss in jedem Fall eine Anwerbung erfolgen.

Der Gemeinderat bezeichnet die Direktoren binnen 6 Monaten nachdem die Stelle vakant wurde und ernennt sie sofort nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit.

### 4.4.2. DER GENERALDIREKTOR

Der Generaldirektor unterliegt den Anweisungen des Gemeinderats, des Kollegiums oder des Bürgermeisters, je nach Zuständigkeit.

Neben den klassischen Aufgaben als Sekretär der Gemeinde, hat der Generaldirektor neue Aufgaben als Personalchef:

- Er verfasst den Entwurf für die Bewertung der Beamten.
- Er entwirft und begleitet das interne Kontrollsystem der Funktionsweise der Gemeindedienste. Er setzt die Personalpolitik um und leitet und koordiniert die Gemeindedienste unter Aufsicht des Kollegiums.
- Er oder sein Delegierter nehmen mit beschließender Stimme an Prüfungsausschüssen teil.

---

<sup>91</sup> Betrifft weder individuelle Entscheidungen noch Ausführungsmodalitäten bestehender Regeln

<sup>92</sup> Gemeindedekret, Art. 87

<sup>93</sup> Erlass vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für die Stellen eines Generaldirektors, und eines Finanzdirektors einer Gemeinde, BS 22.06.2017

- Er kann geringere Disziplinarstrafen verhängen.

Der Generaldirektor wird zum Chef der Gemeindedienste. Er ist die Schnittstelle zwischen den politisch Verantwortlichen und der Verwaltung. In diesem Rahmen ist er zuständig für die Umsetzung des politischen Programms der amtierenden Mehrheit. Seine Aufgaben sind in einem Zielsetzungsvertrag festgehalten.

#### a) Der Zielsetzungsvertrag

Der Zielsetzungsvertrag enthält die Beschreibung der gesetzlichen Aufgaben des Generaldirektors, die aus dem allgemeinen Richtlinienprogramm hervorgehen, sowie jegliche weitere messbare und durchführbare Zielsetzung, die in seinen Aufgabenbereich fällt.

Er beschreibt Strategien, um diese Aufgaben zu erfüllen und Zielsetzungen zu erreichen, und setzt diese in konkrete Initiativen und Projekte um. Er umfasst eine Synthese der personellen und finanziellen Mittel, die für seine Verwirklichung verfügbar und/oder notwendig sind.

#### b) Die Aufgabenbeschreibung

Der Generaldirektor verfasst den Zielsetzungsvertrag auf der Grundlage der Aufgabenbeschreibung, die ihm das Kollegium innerhalb von 6 Monaten nach der vollständigen Erneuerung des Gemeinderates oder der Anwerbung des Generaldirektors hat zukommen lassen.

Die Aufgabenbeschreibung enthält mindestens folgende Angaben:

- die Funktionsbeschreibung und das Kompetenzprofil für das Amt des Generaldirektors
- die für die verschiedenen Aufgaben zu erreichenden Zielsetzungen, insbesondere auf der Grundlage des allgemeinen Richtlinienprogramms
- die zugeteilten Haushaltsmittel und zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen
- die gesamten Aufgaben, die ihm durch den Kodex anvertraut werden, und insbesondere seine Beratungs- und Dienstbereitschaftsaufgabe gegenüber allen Mitgliedern des Gemeinderates

Zwischen dem Generaldirektor und dem Gemeindegremium findet eine Konzertierung statt über die Mittel, die zur Durchführung des Zielsetzungsvertrags erforderlich sind. Für die Bereiche, für die er zuständig ist, nimmt der Finanzdirektor daran teil. In Ermangelung der Zustimmung des Generaldirektors über die Mittel, wird dessen Gutachten dem Zielsetzungsvertrag in seiner durch das Gemeindegremium genehmigten Fassung beigelegt.

Der Zielsetzungsvertrag wird jährlich aktualisiert. Auf ausdrücklichen Antrag des Generaldirektors kann der Zielsetzungsvertrag im Laufe des Jahres angepasst werden. Der Zielsetzungsvertrag wird dem Rat gemeinsam mit den Aktualisierungen und gegebenenfalls erfolgten Anpassungen übermittelt.

Die Aufgabenbeschreibung wird dem Zielsetzungsvertrag beigelegt.

Nach Konzertierung mit dem Direktionsausschuss wird der Generaldirektor mit der Ausarbeitung des Organigramms, der Stellenpläne und Personalstatute beauftragt.

#### c) Der Direktionsausschuss

Der Direktionsausschuss<sup>94</sup> setzt sich zusammen aus dem Generaldirektor, dem Finanzdirektor und gewissen vom Generaldirektor bezeichneten Personalmitgliedern.

Neben den Zuständigkeiten, die ihm durch das Gemeindegremium zuerkannt werden, prüft der Direktionsausschuss alle Fragen allgemeinen Interesses bezüglich der Organisation und der Arbeitsweise der Dienststellen.

Die Haushaltsvorentwürfe, die Abänderungen der Haushaltspläne und die diesbezüglichen Erklärungschriften kommen im Rahmen einer Konzertierung des Direktionsausschusses zur Sprache.<sup>95</sup>

<sup>94</sup> Gemeindedekret, Art. 110

<sup>95</sup> Diese Konzertierung ist Pflicht in allen Gemeinden. Davon abgesehen ist die Einrichtung eines Direktionsausschusses in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern fakultativ

#### d) Gehaltstabelle

Die Gehaltstabelle des Generaldirektors wird vom Gemeinderat innerhalb der in Artikel 91 des Gemeindedekrets bestimmten Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt.

### 4.4.3. DER FINANZDIREKTOR

Jede Gemeinde verfügt über einen Finanzdirektor. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern gibt es einen „lokalen“ Finanzdirektor. In kleineren Gemeinden kann der Gemeinderat die Stelle eines Finanzdirektors schaffen; anderenfalls übt ein Regionaleinnehmer die Funktion aus.<sup>96</sup>

Der Finanzdirektor einer Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern kann zum Finanzdirektor des lokalen öffentlichen Sozialhilfezentrums ernannt werden; er kann jedoch weder zum Finanzdirektor einer anderen Gemeinde noch zum Finanzdirektor des öffentlichen Sozialhilfezentrums einer anderen Gemeinde ernannt werden.

Der Finanzdirektor untersteht der Amtsgewalt des Gemeindegremiums.

Der Finanzdirektor fungiert als Finanz- und Haushaltsberater der Gemeinde.<sup>97</sup>

Im Rahmen des Systems der internen Kontrolle ist er beauftragt mit:

- der effizienten und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen
- dem Schutz der Aktiva
- der Übermittlung von zuverlässigen finanziellen Informationen an den Generaldirektor

Der Finanzdirektor ist damit beauftragt:

- die Gemeindeeinnahmen vorzunehmen
- auf Zahlungsanweisungen hin die angeordneten Ausgaben zu verrichten
- in völliger Unabhängigkeit vorab ein begründetes schriftliches Gutachten zur Frage der Gesetzmäßigkeit abzugeben über jeden Beschlussentwurf des Gemeinderates oder des Gemeindegremiums mit einer finanziellen oder budgetären Auswirkung von mehr als 30.000 Euro und zwar im Prinzip innerhalb von zehn Arbeitstagen ab der Zustellung der Akte, die den Entwurf und die ggf. vorhandenen erklärenden Anlagen enthält

Der Finanzdirektor erteilt auf eigene Initiative oder auf Antrag des Gemeindegremiums oder des Generaldirektors ein begründetes schriftliches Gutachten zur Frage der Gesetzmäßigkeit jeglicher Fragen mit einer finanziellen Auswirkung. Er kann vom Gemeindegremium zu seinen Gutachten oder Empfehlungen angehört werden.

Der Finanzdirektor erstattet dem Gemeinderat wenigstens einmal jährlich Bericht über die Ausführung seiner Aufgaben. Der Bericht umfasst auch und insbesondere:

- eine rück- und ausblickende Bilanz der Finanzlage
- eine Beurteilung der vergangenen und zukünftigen Entwicklung der Haushalte
- eine Synthese der verschiedenen Gutachten, die er auf Anfrage oder aus eigener Initiative erteilt hat

In diesem Bericht kann er alle Empfehlungen äußern, die er für zweckdienlich erachtet. Er übermittelt dem Kollegium und dem Generaldirektor gleichzeitig seinen Bericht.

Die Gehaltstabelle des Finanzdirektors wird vom Gemeinderat festgelegt und entspricht 97,5 % der für den Generaldirektor derselben Gemeinde geltenden Tabelle.

---

<sup>96</sup> Gemeindedekret, Art. 99

<sup>97</sup> Gemeindedekret, Art. 102

## 5. DIE VERWALTUNGSAUFSICHT

### 5.1. RECHTSGRUNDLAGE

Dekret vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets

### 5.2. DEFINITIONEN

#### **Verwaltungsaufsicht:**

Kontrolle von dezentralisierten Behörden im Hinblick auf die Wahrung der Gesetzlichkeit und des Allgemeininteresses. Die Aufsichtsbehörde kontrolliert, ob die untergeordnete Behörde durch ihre Handlungen gegen das Gesetz verstößt oder das Allgemeinwohl verletzt.

Die Verwaltungsaufsicht ist aufgeteilt in spezifische und gewöhnliche Aufsicht.

#### **Spezifische Aufsicht:**

Aufsicht, die durch ein bestimmtes Gesetz oder Dekret in den Bereichen organisiert wird, für die eine bestimmte Behörde zuständig ist, wie z. B. im Forstgesetzbuch, Raumordnung, Urbanismus, ....

#### **Gewöhnliche Aufsicht:**

Aufsicht, die im Rahmen des Gemeinde dekrets bzw. des Aufsichtsdekrets organisiert wird.

Die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht besteht aus allgemeiner und besonderer Aufsicht.

#### **Allgemeine Aufsicht:**

Diese Aufsicht betrifft alle Amtshandlung der untergeordneten Behörden. Sie wird fakultativ innerhalb fester Fristen ausgeübt.

Die allgemeine Aufsicht wird ausgeübt durch Aussetzung oder Annullierung einer Amtshandlung.

#### **Annullierung:**

Rechtshandlung, durch die die Aufsichtsbehörde einen Beschluss der untergeordneten Behörde zunichtemacht, weil dieser Beschluss gegen das Gesetz verstößt oder das Allgemeinwohl verletzt. Gegenüber dem Verwaltungsbeschluss hat die Annullierung den Effekt einer auflösenden Bedingung. Die Annullierung lässt den Beschluss rückwirkend verschwinden.

#### **Aussetzung:**

Rechtshandlung, durch die die Aufsichtsbehörde sich gegen die momentane Ausführung einer Entscheidung der untergeordneten Behörde, die ihres Erachtens gegen das Gesetz verstößt oder das Allgemeinwohl schädigt, widersetzt.

#### **Besondere Aufsicht:**

Betrifft nur Handlungen, die das Gesetz ausdrücklich (manchmal mit Vorgabe von Fristen) einer Aufsicht unterwirft. Solange diese Aufsicht nicht ausgeübt wird, erlangt die Handlung keine Rechtskraft.

Die besondere Aufsicht wird ausgeübt durch Erlaubnis oder Genehmigung bzw. Billigung.

#### **Vorheriges Einverständnis/Erlaubnis:**

Rechtshandlung, durch die die Aufsichtsbehörde erklärt, dass ein geplanter Beschluss der untergeordneten Behörde weder gegen das Gesetz verstößt noch das Allgemeinwohl verletzt. Es handelt sich hierbei also um eine strikt präventive Kontrolle, da die untergeordnete Behörde erst dann handeln kann, wenn sie VORAB die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde erhalten hat.

#### **Genehmigung/Billigung:**

Rechtshandlung, durch die die Aufsichtsbehörde erklärt, dass der Beschluss einer untergeordneten Behörde Wirkung haben kann, weil er gegen keine gesetzliche Regelung verstößt und das Allgemeinwohl nicht verletzt. Der zu billigende Beschluss existiert und bindet die davon betroffenen Parteien, aber er ist nicht ausführbar, solange die Billigung nicht erteilt wurde. Er wird nur Wirkung haben unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Billigung erteilt wird.

NB: Im Rahmen der **Zwangsaufsicht** kann die Aufsichtsbehörde anstelle der untergeordneten Behörde handeln, wenn diese eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe nicht erledigt. Sie kann Zwangsmaßnahmen anordnen oder einen Sonderkommissar entsenden.

## 5.3. DIE ALLGEMEINE VERWALTUNGSAUFSICHT IM RAHMEN DES AUFSICHTS-DEKRETS

### 5.3.1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Dekret regelt die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht über:

- die Gemeinden
- die Polizeizonen<sup>98</sup>
- die Hilfeleistungszone
- die autonomen Gemeinderegien
- die öffentlichen Sozialhilfezentren
- die Interkommunalen, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zusammengesetzt sind
- die Kirchenfabriken und die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragten Einrichtungen des deutschen Sprachgebiets

### 5.3.2. DIE BESONDERE AUFSICHT

Nur die wesentlichsten Beschlüsse der Gemeinde- und Polizeiräte sind von der Regierung zur billigen.

Hierbei handelt es sich um Beschlüsse in folgenden Bereichen:

- die Stellenpläne sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals
- die Haushaltspläne und deren Abänderungen
- die Jahresabschlüsse
- die Bildung von Gemeinderegien und die Gründung von autonomen Gemeinderegien
- die Beteiligung an Vereinigungen, wenn dabei Kosten für die Gemeinden entstehen

Diese Beschlüsse haben erst Wirkung nach Billigung durch die Regierung. In Ermanglung eines fristgerechten Beschlusses der Regierung gilt die Billigung als erteilt.

### 5.3.3. DIE ALLGEMEINE AUFSICHT

Gemäß Artikel 162 der Verfassung unterliegen alle Beschlüsse der untergeordneten Behörden der allgemeinen Aufsicht und können demzufolge von der Regierung wegen Verstoß gegen das Gesetz oder wegen Schädigung des Gemeinwohls ausgesetzt oder annulliert werden.

Um jedoch den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, den eine automatische Übermittlung aller Beschlüsse mit samt den dazugehörigen Anlagen zur Folge hätte, müssen nicht alle Beschlüsse der untergeordneten Behörden systematisch an die Regierung geschickt werden. Die jeweilige Behörde übermittelt der Regierung innerhalb von zehn Tagen nach der Beschlussfassung die effektive Tagesordnung mit den getroffenen Beschlüssen des Gemeinderates, des Sozialhilferats<sup>99</sup>, des ständigen Präsidiums des öffentlichen Sozialhilfezentrums, des Polizeirates und des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegien sowie des Kirchenfabrikates und des Verwaltungsrats der Interkommunalen.

---

<sup>98</sup> Insofern der Beschluss einer Behörde einer Polizeizone in Anwendung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes einer spezifischen Aufsicht unterworfen ist, kann gegen diesen Beschluss keine Aufsichtsmaßnahme ergriffen werden aufgrund der Verletzung einer Bestimmung, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurde



Die Regierung kann einen bestimmten Beschluss mit den entsprechenden Anlagen zur detaillierten Prüfung anfordern. Ab Erhalt der Akte verfügt sie über eine 40-tägige Frist zur Aussetzung oder Aufhebung des Beschlusses. Nach Ablauf dieser Frist wird der Beschluss endgültig rechtskräftig und kann nicht mehr im Rahmen der Verwaltungsaufsicht aufgehoben werden. Die letzte Möglichkeit einen dieser Beschlüsse anzufechten, besteht in einem Rekurs vor dem Staatsrat, der binnen 60 Tagen zu erfolgen hat, um zulässig zu sein.

Unabhängig von der vorgenannten Liste müssen der Regierung folgende Beschlüsse, die der all-gemeinen Aufsicht unterliegen, in Form einer Kopie mit den dazugehörigen Anlagen übermittelt werden:

1. Gemeindesteuern und -gebühren
2. Festlegung der Gemeindedotation für die Polizeizone und die Hilfeleistungszone
3. Aufnahme von Anleihen
4. Neuverteilung der finanziellen Lasten der gezeichneten Anleihen
5. Gewährung von Garantien
6. Ausgaben wegen dringender und unvorhergesehener Umstände
7. die Friedhofsordnung
8. die Geschäftsordnung
9. die Stellenpläne, Haushaltspläne, Haushaltsplanabänderungen und die Rechnungen der öffentlichen Sozialhilfezentren und der Kirchenfabriken<sup>100</sup>

Wird ein Beschluss innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Liste oder der kompletten Akte nicht durch die Regierung ausgesetzt oder annulliert, so wird dieser endgültig rechtskräftig.

#### 5.3.4. BESCHWERDEN

Artikel 11 des Dekretes eröffnet den Bürgern eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Beschlüsse der untergeordneten Behörden. In einem solchen Fall ist die Regierung dazu verpflichtet, die betreffende Akte anzufordern und zu untersuchen. Sie muss den Beschwerdeführer ebenfalls über die Schritte informieren, die sie in der Angelegenheit unternommen hat.

Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie eingereicht werden von natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse an dem beanstandeten Beschluss nachweisen können und dies binnen 20 Tagen ab Beschlussfassung<sup>101</sup> oder, wenn es sich um den Beschluss eines Kollegiums handelt, ab Kenntnisnahme. Diese Frist ist im Zusammenhang mit der für die Ausübung der Aufsicht vorgesehenen Frist von 40 Tagen zu sehen, die den Interventionsrahmen der Aufsichtsbehörde festschreibt.

#### 5.3.5. POLIZEIZONEN UND HILFELEISTUNGSZONE

Die Polizeizonen und die Hilfeleistungszone unterliegen im Prinzip denselben Aufsichtsbedingungen, wie die Gemeindebehörden. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlüsse, die getroffen werden von:

- den Polizeizonen in Anwendung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienstes
- der Hilfeleistungszone in Anwendung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und die einer spezifischen Aufsicht unterworfen sind.

#### 5.3.6. ÖSHZ UND KIRCHENFABRIKEN

Diese Einrichtungen unterliegen der allgemeinen Aufsicht der Regierung und der besonderen Aufsicht der Gemeinden.<sup>102</sup>

---

<sup>99</sup> Die Tagesordnung des Sozialhilferats bzw. des ständigen Präsidiums des öffentlichen Sozialhilfezentrums umfasst nicht die Beschlüsse zur Gewährung oder Rückforderung einer individuellen Unterstützung

<sup>100</sup> diese Beschlüsse unterliegen der Billigung der Gemeinden, die Regierung interveniert nur bei Uneinigkeiten

<sup>101</sup> Betrifft die Beschwerde einen Beschluss, der der Regierung nicht aufgrund der Artikel 7, 8 oder 12 mitgeteilt oder zugestellt wurde oder einen in geheimer Sitzung gefassten Beschluss, läuft die Frist von 20 Tagen ab dem Datum, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von dem Beschluss hatte oder an dem dieser ihm zur Kenntnis gebracht wurde.

<sup>102</sup> siehe 7.4 und 7.5



## 6. POLIZEI UND SICHERHEIT

### 6.1. VERWALTUNGSPOLIZEILICHE AUFGABEN

Die Verwaltungspolizei ist in zwei große Kategorien unterteilt:

- die allgemeine Verwaltungspolizei, m. a. W. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes
- die besondere Verwaltungspolizei, m. a. W. die besonderen Gesetze, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in besonderen Bereichen oder für besondere Aktivitäten regeln

#### 6.1.1. DIE ALLGEMEINE VERWALTUNGSPOLIZEI

Die Gemeinden haben die Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft.<sup>103</sup>

Im Einzelnen und insofern die Angelegenheit nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinden fällt, werden folgende Polizeisachen unter die Wachsamkeit und die Gewalt der Gemeinden gestellt:

- alles was einen sicheren und zügigen Verkehr auf den Straßen, Straßen, Kaien, Plätzen und öffentlichen Wegen betrifft; dies umfasst die Reinigung, die Beleuchtung, das Wegräumen von Hindernissen, den Abbruch oder die Reparatur von baufälligen Gebäuden, das Verbot, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen etwas anzubringen, was beim Herunterfallen Schäden anrichten könnte, und das Verbot, etwas wegzwerfen, was Passanten verletzen oder ihnen Schaden zufügen oder schädliche Ausdünstungen verursachen könnte
- die Unterdrückung von Störungen der öffentlichen Ruhe, wie Schlägereien und Streitereien mit Menschenauflauf auf der Straße, Tumult an Orten für öffentliche Versammlungen, nächtlichem Lärm und nächtlichen Menschenansammlungen, die die Ruhe der Einwohner stören
- die Aufrechterhaltung der Ordnung an Orten, wo viele Menschen zusammenkommen, wie auf Jahrmärkten und Märkten, bei Volksfesten und Feierlichkeiten, Aufführungen und Spielen, in Schankstätten, Kirchen und an anderen öffentlichen Orten
- die Aufsicht über exaktes Abmessen und Abwiegen beim Verkauf von Waren wenn Maßeinheiten und Messgeräte benutzt werden und über die Hygiene der zum öffentlichen Verkauf ausgelegten Nahrungsmittel;
- das Treffen geeigneter Maßnahmen zur Vorbeugung von Katastrophen und Plagen, wie Bränden, Epidemien und Seuchen, und die erforderliche Hilfeleistung zu deren Beendigung
- die Abhilfe gegen missliche Ereignisse, die durch Umherirren bössartiger oder blutgieriger Tiere verursacht werden könnten
- das Treffen der notwendigen Maßnahmen, einschließlich Polizeiverfügungen, zur Bekämpfung jeder Art von öffentlicher Störung

Die Zuständigkeiten im Bereich der verwaltungspolizeilichen Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:

- der **Gemeinderat** verabschiedet Polizeiverordnungen, d. h. allgemeingültige Regeln, die im Prinzip für jeden und das ganze Gemeindegebiet gelten. Die Nicht-Einhaltung dieser Regeln kann mit einer Polizeistrafe oder einer administrativen Geldbuße geahndet werden
- der **Bürgermeister** ist im Allgemeinen dafür zuständig, die vom Gemeinderat erlassenen Regeln auszuführen<sup>104</sup> und im Besonderen für die Ausführung der Polizeiverordnungen.<sup>105</sup> Der Bürgermeister kann punktuelle Maßnahmen ergreifen, die eine Person oder einen begrenzten Personenkreis betreffen und

---

<sup>103</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 135

<sup>104</sup> Gemeindedekret, Art. 65

<sup>105</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 133 Abs 2

<sup>106</sup> Bei Aufruhr, feindseligen Aufläufen, schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder anderen unvorhergesehenen Vorfällen, bei denen die geringste Verzögerung Gefahr oder Schaden für die Einwohner bedeuten könnte, kann der Bürgermeister Polizeiverfügungen erlassen, unter der Bedingung, dass er dem Gemeinderat unverzüglich Mitteilung darüber macht, unter Angabe der Gründe, die ihn dazu veranlassen haben, ohne vorherige Konsultierung des Gemeinderates handeln zu müssen. Diese Verfügungen treten sofort außer Kraft, wenn der Gemeinderat sie nicht in seiner nächstfolgenden Versammlung bestätigt.

die an einem bestimmten Ort der Gemeinde Anwendung finden (dort, wo die Störung stattfindet bzw. stattzufinden droht). Neben dieser ausführenden Befugnis hat der Bürgermeister in Ausnahmefällen auch eine verordnende Befugnis<sup>106</sup>

- das **Kollegium** ist für die zeitweiligen Polizeiverordnungen in Bezug auf den Straßenverkehr zuständig.<sup>107</sup> Außerdem kann das Kollegium bei gewissen Verstößen gegen Polizeiverordnungen Verwaltungssanktionen (z. B. Aussetzung oder Entzug einer Genehmigung) verhängen. Das Kollegium verfügt darüber hinaus noch über einige Zuständigkeiten, wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Auführungen<sup>108</sup>

## 6.1.2. BESONDERE VERWALTUNGSPOLIZEILICHE REGLUNGEN

Es gibt viele besondere verwaltungspolizeiliche Regelungen. Zu den wichtigsten gehören die Straßenverkehrsordnung, die besonderen Verordnungen in den Bereichen Raumordnung, Urbanismus, Umwelt, Brandschutz, Nahrungsmittel, das Forstgesetzbuch, usw.

Die Verfahren sind so vielfältig, wie die Verordnungen: einige geben dem Bürgermeister Befugnisse, andere wiederum dem Kollegium; einige umschreiben die Rolle der Gemeindebehörden ausdrücklich und präzise, andere beschränken sich darauf, den Gemeinden eine allgemeine Kontrollfunktion zuzuweisen.

## 6.1.3. DIE KOMMUNALEN VERWALTUNGSSANKTIONEN

### a) Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

**Rechtsgrundlage:** Gesetz vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen  
Der Gemeinderat kann für Verstöße gegen seine Verordnungen Strafen oder Verwaltungssanktionen festlegen, es sei denn, dass für die gleichen Verstöße bereits Strafen oder Verwaltungssanktionen bestehen.<sup>109</sup>

Jedoch kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen außerdem eine Verwaltungssanktion für folgende im Strafgesetzbuch vorgesehene Verstöße vorsehen<sup>110</sup>:

- vorsätzliche Körperverletzung (SGB, Art. 389)
- Beleidigungen vor Zeugen (SGB, Art. 448) oder leichte Tötlichkeiten (SGB, Art. 563)
- Diebstahl (SGB, Art. 461 und 463)
- mutwillige Zerstörung von Fahrzeugen (SGB, Art. 521)
- Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern oder Kunstwerken in öffentlichen Gebäuden (SGB, Art. 526)
- Anbringen von Graffiti (SGB, Art. 534bis)
- Beschädigung von fremdem Grund (SGB, Art. 534ter) oder beweglichem Eigentum (SGB, Art. 559)
- unerlaubtes Fällen oder Zerstören von Bäumen (SGB, Art. 537)
- Versetzen oder Beseitigen von Hecken oder Grenzsteinen, usw. (SGB, Art. 545)
- Nächtliche Ruhestörung (SGB, Art. 561)
- Vermummung (SGB, Art. 563bis)
- Verstöße gegen Halte- und Parkbestimmungen
- Verstöße gegen die Bestimmungen in Bezug auf die Verkehrsschilder C3 und F103<sup>111</sup>, die ausschließlich mittels automatisch betriebenen Geräts festgestellt werden

<sup>107</sup> Neues Gemeindegesetz, Art. 130bi

<sup>108</sup> Siehe u.a. Neues Gemeindegesetz, Art. 129 und 130

<sup>109</sup> In einer Mehrgemeindezone, in der die Gemeinderäte beschlossen haben, eine einheitliche allgemeine Polizeiverordnung zu verabschieden, verabschieden die Gemeinderäte der Polizeizone nach Stellungnahme des Rates der betreffenden Polizeizone eine einheitliche allgemeine Polizeiverordnung für die Zone.

<sup>110</sup> Siehe Anlage 1: Auszüge aus dem Strafgesetzbuch

<sup>111</sup> Autofreie Zone und Verkehr in Fußgängerzonen

## *b) Sanktionen*

Der Gemeinderat kann in seinen Verordnungen die Möglichkeit vorsehen, für die oben erwähnten Taten eine oder mehrere der folgenden Sanktionen aufzuerlegen:

- eine administrative Geldbuße von höchstens 175 oder 350 EUR, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde minderjährig oder volljährig ist
- die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung
- den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung
- die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung

Der Gemeinderat kann in seinen Verordnungen folgende Alternativmaßnahmen zu der administrativen Geldbuße vorsehen:

- den Dienst an der Gemeinschaft, der als gemeinnützige Leistung definiert ist, die vom Zuwiderhandelnden zu Gunsten der Kollektivität erbracht wird
- die lokale Vermittlung, die als eine Maßnahme definiert ist, die es dem Zuwiderhandelnden ermöglicht, durch das Eingreifen eines Vermittlers den verursachten Schaden wieder gutzumachen oder zu ersetzen oder den Konflikt zu schlichten

Die Verwaltungsanktion steht im Verhältnis zur Schwere der Taten, die ihr zugrunde liegen, und zu einem eventuellen Rückfall. Rückfall liegt vor, wenn der Zuwiderhandelnde bereits für den gleichen Verstoß binnen vierundzwanzig Monaten vor der erneuten Feststellung des Verstoßes bestraft worden ist.

Die Feststellung mehrerer gleichzeitig auftretender Verstöße gegen dieselben Verordnungen führt zu einer einzigen Verwaltungsanktion im Verhältnis zur Schwere der Gesamtheit der Taten.

## *c) Der sanktionierende Beamte*

Der sanktionierende Beamte erfüllt die durch Königlichen Erlass festgelegten Befähigungs- und Unabhängigkeitsbedingungen.

Der sanktionierende Beamte wird vom Gemeinderat bestimmt. Er kann nicht gleichzeitig die Person sein, die die Verstöße feststellt, und die, die das Vermittlungsverfahren leitet. Er kann auch von mehreren Gemeinden bestimmt werden.

## *d) Feststellung*

Verstöße, die mit Verwaltungsanktionen geahndet werden können, werden von einem Polizeibeamten, einem Polizeibediensteten oder einem Privatfeldhüter im Rahmen seiner Befugnisse festgestellt.

Verstöße, die ausschließlich mit Verwaltungsanktionen geahndet werden können, können ebenfalls von folgenden Personen festgestellt werden:

- Gemeindebediensteten, die zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt worden sind
- Provinzial- oder Regionalbeamten, Personalmitgliedern der interkommunalen Zusammenarbeitsverbände und autonomen Gemeinderegionen, die im Rahmen ihrer Befugnisse zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt werden<sup>112</sup>
- Bediensteten der Gesellschaften für öffentlichen Verkehr, die einer der vom König bestimmten Kategorien angehören, im Rahmen ihrer Befugnisse

---

<sup>112</sup> Der Gemeinderat zählt in der Einsetzungsurkunde die Artikel der Gemeindepolizeiverordnungen, für die diese Personen befugt sind, Verstöße festzustellen, erschöpfend auf. Er kann nur die Artikel aufzählen, die in direktem Zusammenhang stehen mit den Befugnissen dieser Personalmitglieder, die aus den für sie geltenden Vorschriften hervorgehen. Die betreffende Behörde oder Körperschaft gibt ihr Einverständnis zu dieser zusätzlichen Befugnis.

Bei der Feststellung von Verstößen, die zu Verwaltungssanktionen führen können, können diese Personen, die direkte Zeugen dieser Verstöße sind, im strikten Rahmen der ihnen zuerkannten Befugnisse um Vorlage eines Ausweispapiers ersuchen, um die genaue Identität des Zuwiderhandelnden zu bestimmen. Danach geben sie dem Betreffenden dieses Ausweispapier unverzüglich zurück.

## 6.2. DIE LOKALE POLIZEI

### 6.2.1. POLIZEIDIENSTE

Vor der Polizeireform waren die Strukturen ziemlich zersplittert. Gemeindepolizei, Gendarmerie und Gerichtspolizei bildeten die allgemeinen Polizeidienste. Daneben gab es die besonderen Dienste wie die Luft- und Schifffahrt- und Bahnpolizei.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes hat diese verschiedenen Dienste neu organisiert und auf zwei Ebenen strukturiert: die lokale Polizei und die föderale Polizei.

### 6.2.2. VERWALTUNGS- UND RICHTSPOLIZEI

Die Gemeindebehörden sind im Prinzip nur zuständig für die Wahrung der öffentlichen Ordnung, was der Definition der Verwaltungspolizei entspricht. Im Gegensatz dazu ist das Ziel der Gerichtspolizei das Suchen, Feststellen und Verfolgen von Verstößen. Diese Aufgabe obliegt den Polizeidiensten unter Aufsicht der Gerichtsbehörden.

Auch wenn der Bürgermeister eine zentrale Figur der Verwaltungspolizei auf lokaler Ebene ist, hat er keinerlei Befugnisse im Bereich der Gerichtspolizei.

Weil der Bürgermeister nicht die Eigenschaft eines Offiziers der Gerichtspolizei besitzt, hat er keinerlei Zugang zu Informationen in Bezug auf die Ermittlungen; er kann keine Gerichtsakten einsehen oder Verhaftungen vornehmen.

### 6.2.3. DER BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister ist wie der Provinzgouverneur und die Offiziere der föderalen und der lokalen Polizei, Verwaltungspolizeioffizier<sup>113</sup>.

Die lokale Polizei untersteht bei der Erfüllung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge der Amtsgewalt des Bürgermeisters<sup>114</sup>, der ihr für die Erfüllung dieser Aufträge auf dem Gebiet seiner Gemeinde die dafür notwendigen Befehle, Anweisungen und Richtlinien erteilen kann.

Wenn in einer Mehrgemeindezone die Ausführung eines Beschlusses eines Bürgermeisters nicht im zonalen Sicherheitsplan vorgesehen ist und zur Folge hat, dass die Ausführung der Beschlüsse der anderen Bürgermeister der Zone beeinträchtigt wird, informiert der Korpschef der lokalen Polizei das Polizeikollegium.

Bei Kalamitäten, Katastrophen, Unglücksfällen, Aufruhr, feindseligen Aufläufen oder ernsthafter und unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, sofern die Mittel der lokalen Polizei unzureichend sind, die föderale Polizei anfordern, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Der Gouverneur und der Bezirkskommissar werden unverzüglich von der anfordernden Behörde über die Anforderung informiert.

Wenn die Mittel der Polizeidienste nicht ausreichen, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, kann der Bürgermeister die Streitkräfte anfordern.

---

<sup>113</sup> G. 05.08.1992 über das Polizeiamt, Art. 4

<sup>114</sup> G. 07.12.1998, Art. 42

#### 6.2.4. DER KORPSCHEF

Jedes lokale Polizeikorps untersteht der Leitung eines Korpschefs<sup>115</sup>.

Er ist für die Umsetzung der lokalen Polizeipolitik und insbesondere für die Ausführung des zonalen Sicherheitsplans verantwortlich.

Er gewährleistet die Leitung, die Organisation und die Aufgabenverteilung innerhalb des lokalen Polizeikorps und die Ausführung der Verwaltung dieses Korps. Hierfür kann ihm der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium bestimmte seiner Befugnisse übertragen.

Der Korpschef übt seine Befugnisse unter der Amtsgewalt des Bürgermeisters beziehungsweise des Polizeikollegiums aus.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung des Polizeikorps informiert der Korpschef den Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium schnellstmöglich über alles, was das lokale Polizeikorps und die Durchführung seiner Aufträge betrifft. Er informiert ihn auch über alle die zonale Sicherheitspolitik betreffenden Initiativen, die die lokale Polizei zu ergreifen beabsichtigt.

Er muss dem Bürgermeister/Polizeikollegium jeden Monat Bericht über die Arbeitsweise des Korps erstatten und ihn über Klagen von außerhalb bezüglich der Arbeitsweise des Korps oder der Einsätze seines Personals informieren.

#### 6.2.5. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM BÜRGERMEISTER UND DEN POLIZEIDIENSTEN<sup>116</sup>

Die Polizeidienste informieren die betreffenden Verwaltungsbehörden mittels eines Sonderberichts über außergewöhnliche Ereignisse in Bezug auf die öffentliche Ordnung, von denen sie Kenntnis haben.

Damit der Bürgermeister seine verwaltungspolizeiliche Verantwortung übernehmen kann, informiert der Korpschef der lokalen Polizei ihn unverzüglich über wichtige Begebenheiten, die die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit in seiner Gemeinde beeinträchtigen können.

Der Korpschef der lokalen Polizei erstattet ihm Bericht über die Sicherheitsprobleme in der Gemeinde, über die Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge auf dem Gebiet der Gemeinde und über die erfolgte und absehbare Ausführung des zonalen Sicherheitsplans.

Darüber hinaus informiert der Korpschef der lokalen Polizei ihn im Voraus über die Initiativen, die die lokale Polizei auf dem Gebiet der Gemeinde ergreifen möchte und die einen Einfluss auf die kommunale Sicherheitspolitik haben.

#### 6.2.6. DIE POLIZEIZONEN

Eine Polizeizone besteht aus einer oder mehreren Gemeinden. Eine Mehrgemeindezone besitzt Rechtspersönlichkeit.

Jede Polizeizone verfügt über ein lokales Polizeikorps. In Mehrgemeindezonen wird die lokale Polizei so organisiert, dass sie über einen oder mehrere Polizeiposten in jeder Gemeinde der Zone verfügt.

In Mehrgemeindezonen werden die Befugnisse des Gemeinderats in Sachen Organisation und Verwaltung des lokalen Polizeikorps vom Polizeirat ausgeübt. Der Polizeirat ist auch befugt, zum Nutzen der Allgemeinheit zu enteignen.

In denselben Zonen werden die jeweiligen Befugnisse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums und des Bürgermeisters in Sachen Organisation und Verwaltung des lokalen Polizeikorps vom Polizeikollegium ausgeübt.

Ohne in irgendeiner Weise die Befugnisse der Bürgermeister antasten zu können, hat der Polizeirat das Recht, von den Bürgermeistern über die Weise informiert zu werden, in der sie die Befugnisse ausüben, die ihnen aufgrund der Artikel 42, 43 und 45 sowie des Artikels 133 Absatz 2 und 3 des neuen Gemeindegesetzes erteilt worden sind.

---

<sup>115</sup> G. 07.12.1998, Art. 44

<sup>116</sup> G. 05.08.92, Art. 5/2

## Zusammensetzung des Polizeirats und des Polizeikollegiums

Die lokale Polizei in Mehrgemeindezonen wird von einem Polizeirat verwaltet, der sich je nach Einwohnerzahl aus 13 bis 25 Mitgliedern zusammensetzt.

Der Polizeirat setzt sich verhältnismäßig aus Gemeinderatsmitgliedern der verschiedenen Gemeinden, die gemeinsam die Mehrgemeindezone bilden, zusammen, und zwar auf der Grundlage ihrer jeweiligen Bevölkerungszahlen. Jeder Gemeinderat verfügt über mindestens einen Vertreter im Polizeirat.

Das Polizeikollegium wird aus den Bürgermeistern der verschiedenen Gemeinden gebildet, aus denen sich die Mehrgemeindezone zusammensetzt.

Das Mandat als Mitglied des Polizeikollegiums beginnt zum Zeitpunkt der Eidesleistung als Bürgermeister.

Das Mitglied des Polizeikollegiums, das abwesend oder verhindert ist, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 des neuen Gemeindegesetzes ersetzt.

Das Polizeikollegium bestimmt eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden.

Innerhalb des Polizeikollegiums verfügt jeder Bürgermeister über eine Anzahl Stimmen im Verhältnis zur minimalen Polizeidotation, die seine Gemeinde in die Mehrgemeindezone einbringt.

## 6.3. SICHERHEIT UND VORBEUGUNG

Seit Beginn der neunziger Jahre sind neue Befindlichkeiten aufgetaucht, die aus der Feststellung entstanden sind, dass die seit Jahrhunderten bekannten Begriffe „Verwaltungspolizei“ und „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ zu eng gefasst sind, um dem sehr verbreiteten Bedürfnis nach Sicherheit zu genügen.

Weitergehend als die öffentliche Ordnung umfasst die Sicherheit die gesamte (Klein-) Kriminalitätsvorbeugung und sogar den Bezug auf einen gewissen Zivismus. Dies ist das Resultat einer integrierten Annäherung an die Probleme im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung, der Kleinkriminalität, den alltäglichen Widrigkeiten, die die Unzufriedenheit der Bevölkerung hervorrufen, aber auch mit den sozialen Verhältnissen im Allgemeinen, wenn diese Konflikte hervorrufen können.

Diese globalisierende Annäherung an die Problematik findet man u. a. in Artikel 36 des Polizeigesetzes vom 7. Dezember 1998, der besagt, dass der zonale Sicherheitsplan die von den Bürgermeistern und vom Prokurator des Königs festgelegten vorrangigen Aufträge und Zielsetzungen, die in eine globale Vorgehensweise im Bereich Sicherheit integriert werden, sowie die Art und Weise der Realisierung dieser Aufträge und Zielsetzungen umfasst.

Ein weiteres Beispiel ist das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Schaffung eines Ordnungshüters, dessen Zielsetzung in der Vereinheitlichung (bis hin zur Uniform) aller im weitesten Sinne mit der Sicherheit befassten Personen liegt. Der Ordnungshüterdienst ist mit Sicherheits- und Vorbeugungsaufträgen beauftragt, mit dem Ziel, das Sicherheitsgefühl der Bürger zu erhöhen und öffentlichen Belästigungen und Kriminalität vorzubeugen, durch u. a.:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Sicherheit und die Kriminalitätsvorbeugung
- Informierung der Bürger, um das Sicherheitsgefühl zu gewährleisten, und Informierung der zuständigen Dienste über Probleme in puncto Sicherheit, Umwelt und Straßen- und Wegenetz sowie Meldung dieser Probleme an diese Dienste
- Informierung der Autofahrer über den behindernden beziehungsweise gefährlichen Charakter von Falschparken und Sensibilisierung der Autofahrer für die allgemeine Straßenverkehrsordnung und die korrekte Benutzung der öffentlichen Straße sowie Unterstützung von Kindern, Schülern, Personen mit Behinderung und Betagten beim sicheren Überqueren
- Feststellung von Verstößen gegen Gemeindeverordnungen und -verfügungen im Rahmen von Artikel 119bis § 6 des neuen Gemeindegesetzes, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können
- Überwachung von Personen zwecks Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen, die von den Behörden organisiert werden
- die Begleitung von Schulkindern, die sich gemeinsam zur Schule begeben

## 6.4. DIE HILFELEISTUNGSZONE

2015 ist das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, das unter anderem die Hilfeleistungszonen schafft, in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die gesamte Struktur der Hilfsdienste grundlegend verändert.

Das gesamte Staatsgebiet ist in Hilfeleistungszonen aufgeteilt. Jede Provinz umfasst mindestens eine Zone. Jede Gemeinde gehört zu einer einzigen Zone. Die Zone besitzt Rechtspersönlichkeit.

Jede Zone wird von einem Zonenrat und einem Zonenkollegium verwaltet.

Die allgemeinen Aufträge der Einsatzdienste der zivilen Sicherheit sind folgende:

- Rettung und Beistand zugunsten von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter
- dringende medizinische Hilfe, wie in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe bestimmt
- Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen
- Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen
- logistische Unterstützung



## 7. VERSCHIEDENE EINRICHTUNGEN

Die Gemeinde kann auf verschiedene Mittel zurückgreifen, um ihren Aufgaben nachzukommen. Sie kann alle oder gewisse Bereiche selbst verwalten oder aber die Verwaltung bestimmter Aktivitäten einer Regie, einer Interkommunalen oder einer VoG übertragen. Sie kann sich auch mit anderen Gemeinden oder privaten Partnern zusammenschließen, um gewisse Projekte zu verwirklichen.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie steht es der Gemeinde vollkommen frei, die Art und Weise zu bestimmen, in der sie ihre Aktivitäten verwaltet. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Gemeinden bestimmte Aufgaben ausdrücklich übertragen hat, die sie deshalb selbst erfüllen müssen. Dazu gehören zum Beispiel das Standesamt oder die Verwaltungspolizei.

### 7.1. GEMEINDEREGIEN

Das Gemeindedekret kennt zwei Typen Regien: die gewöhnliche Gemeinderegie und die Autonome kommunale Gemeinderegie (AGR).

#### 7.1.1. DIE GEWÖHNLICHE GEMEINDEREGIE

Gemeindeeinrichtungen und -dienste können als Regien<sup>117</sup> eingerichtet und unabhängig von den allgemeinen Dienststellen der Gemeinde verwaltet werden.

Die Regie ist ein Dienst der Gemeinde und verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist ein dezentrierter Dienst, dessen Verwaltung<sup>118</sup> nach industriellen und kommerziellen Methoden erfolgt.

Weil die Regie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, werden ihre Beschlüsse immer im Namen der Gemeinde verfasst und unterliegt sie denselben gesetzlichen Bestimmungen (wie Aufsicht, öffentliche Aufträge, ...). Auch ändert die Schaffung der Regie nichts an der Verantwortung des Kollegiums und des Rates. Die Regie ist eine kommunale Dienststelle, die organisiert wird für die Verwaltung einer bestimmten Tätigkeit mit ihrer Ausrüstung, ihrem Personal und ihrem Vermögen.

Der Gemeinderat entscheidet über die Errichtung einer Regie und dieser Beschluss unterliegt der Billigung der Aufsichtsbehörde.

Die Organisation eines Gemeindedienstes als Regie setzt die Bereitstellung eines zweckgebundenen Vermögens voraus. Bei der Schaffung der Regie sind also ein Inventar und eine Ausgangsbilanz zu erstellen, die vom Gemeinderat verabschiedet werden.

Das Finanzjahr der Regien entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung der Regien umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung, die am 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen werden.<sup>119</sup>

Die Regie verfügt über eine eigene Buchhaltung und einen von der Gemeinde getrennten Haushalt (der vom Gemeinderat verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde gebilligt wird). Der Reingewinn der Regien wird übrigens an die Gemeindekasse überwiesen, die auch das Defizit der Regie trägt.

#### 7.1.2. DIE AUTONOME GEMEINDEREGIE (AGR)

Als vollwertige Rechtsperson führt die AGR<sup>120</sup> eigenständig ihre Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen ihre Handlungen der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht.

Die AGR verfügt über einen Verwaltungsrat, einen Lenkungsausschuss und wird von Kommissaren kontrolliert.

Die Tätigkeiten industrieller oder kommerzieller Art, für die der Gemeinderat eine autonome Gemeinderegie gründen kann, sind gesetzlich vorgeschrieben.<sup>121</sup>

---

<sup>117</sup> Gemeindedekret, Art. 152-154

<sup>118</sup> Nicht aber die Aktivitäten. Seit 1995 können Regien für alle möglichen Zwecke gegründet werden.

<sup>119</sup> Siehe Erlass des Regenten vom 18. Juni 1946 über die finanzielle Verwaltung der Gemeinderegien

<sup>120</sup> Gemeindedekret, Art. 155-162

<sup>121</sup> KE 10.04.1995 (BS 13.05.95), abgeändert KE 09.03.99 (BS 15.06.99)



Die autonomen Gemeinderegien werden von einem Verwaltungsrat und einem Direktionsausschuss verwaltet.

Der **Verwaltungsrat** ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Zwecks der autonomen Gemeinderegie nützlich oder notwendig sind.

Der Verwaltungsrat kontrolliert die vom Direktionsausschuss wahrgenommene Geschäftsführung. Der Direktionsausschuss erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht.

Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrats der AGR. Dieser setzt sich aus höchstens der Hälfte der Anzahl Gemeinderatsmitglieder zusammen, ohne dass es mehr als 18 sein dürfen. Die Mehrheit des Verwaltungsrates besteht aus Mitgliedern des Gemeinderates.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zum Gemeinderat bezeichnet.

Jede demokratische politische Fraktion, die nicht gemäß dem System der Proportionalvertretung vertreten ist, hat Anrecht auf einen Sitz. In diesem Fall erhält die Mehrheit insgesamt eine Anzahl Sitze, die der den nicht am Mehrheitsabkommen beteiligten politischen Fraktionen zuge- teilten Anzahl Überhangsitze entspricht. In diesem Fall darf der Verwaltungsrat mehr als 18 Mitglieder umfassen.

Die die Gemeinde vertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind beider Geschlechter.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der **Direktionsausschuss** ist mit der täglichen Geschäftsführung sowie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats beauftragt. Er setzt sich aus einem geschäftsführenden Verwalter und aus vier Verwalter-Direktoren zusammen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Die Überprüfung der finanziellen Lage und der Jahresrechnungen der Autonomen Gemeinderegien wird einem **Kollegium von drei Kommissaren** anvertraut, die vom Gemeinderat außerhalb des Verwaltungsrates der AGR bestimmt werden und von denen mindestens einer Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren ist. Mit Ausnahme des Letzteren sind die Mitglieder des Kollegiums der Kommissare alle Mitglieder des Gemeinderates.

Für Gemeinderatsmitglieder, deren Mandat zu Ende geht, wird davon ausgegangen, dass sie von Rechts wegen aus der Autonomen Gemeinderegie ausscheiden.

Alle Mandate in den verschiedenen Organen der Autonomen Gemeinderegien gehen zu Ende bei der ersten Versammlung des Verwaltungsrates nach Einsetzung des Gemeinderates.

Die Autonomen Gemeinderegien entscheiden im Rahmen ihres Zwecks frei über den Erwerb, die Verwendung und die Veräußerung ihrer materiellen und immateriellen Güter, über die Begründung oder die Abschaffung von dinglichen Rechten an diesen Gütern sowie über die Ausführung derartiger Entscheidungen und über die Art ihrer Finanzierung.

Sie können sich direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaften, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Gesellschaftszweck mit ihrem Zweck verein-bar ist, beteiligen. Unabhängig vom Umfang der Einbringungen der verschiedenen Parteien ins Gesellschaftskapital verfügt die AGR über die Mehrheit der Stimmen und führt den Vorsitz in den Organen dieser Einrichtungen.

Die Gemeinde schließt einen Geschäftsführungsvertrag mit der AGR ab. In diesem werden zu-mindest die Art und der Umfang der Aufgaben angegeben, die die Autonome Gemeinderegie auf-nehmen muss, sowie die Indikatoren, die eine Bewertung der Durchführung ihrer Aufgaben er-möglichen. Der Geschäftsführungsvertrag wird für einen erneuerbaren Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt jedes Jahr einen Unternehmensplan, in dem die Ziele und die mittelfristige Strategie der AGR festgelegt werden, sowie einen Tätigkeitsbericht. Der Unternehmensplan und der Tätigkeitsbericht werden dem Gemeinderat mitgeteilt.

Der Gemeinderat kann den Verwaltungsrat jederzeit um einen Bericht über die Tätigkeiten der Autonomen Gemeinderegie oder über verschiedene ihrer Tätigkeiten bitten.

Die Autonomen Gemeinderegien unterliegen dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen.

## 7.2. DIE GEMEINDLICHE VOG

In den Angelegenheiten gemeindlichen Interesses kann/können eine oder mehrere Gemeinde(n) eine VoG<sup>122</sup> gründen oder sich an ihr beteiligen, wenn die Notwendigkeit dieser Gründung oder dieser Beteiligung Gegenstand einer besonderen Begründung ist, die auf dem Vorhandensein eines spezifischen Bedürfnisses öffentlichen Interesses beruht, das nicht wirksam durch die all-gemeinen Dienste, die Einrichtungen oder die Regien der Gemeinde erfüllt werden kann und das Gegenstand einer genauen Beschreibung ist.

Die VoG ist ein Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen. Sie verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegt dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen.

Die VoG ist eine Person des Privatrechts und unterliegt lediglich in ihrer Gründung (wenn Gemeinden beteiligt sind) der Verwaltungsaufsicht, nicht aber in ihren Handlungen. Die eigentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand liegt in der Sicherung der Vorherrschaft in den Entscheidungsgremien. Alles weitere ist in den Satzungen zu regeln.

Die Gemeinde schließt einen Geschäftsführungsvertrag ab mit:

- der VoG, innerhalb derer sie eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, §2 des Kodex besitzt
- der VoG, der sie Zuschüsse gewährt, die sich mindestens auf 50.000 Euro pro Jahr belaufen

In diesem Vertrag werden zumindest die Art und der Umfang der Aufgaben angegeben, die die juristische Person aufnehmen muss, sowie die Indikatoren, die eine Bewertung der Durchführung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Der Geschäftsführungsvertrag wird für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen. Er ist erneuerbar.

Jedes Jahr erstellt das Gemeindegremium einen Bericht zur Bewertung der Durchführung des Geschäftsführungsvertrags. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat vorgelegt, der die Erfüllung der sich aus dem Geschäftsführungsvertrag ergebenden Verpflichtungen überprüft.

Der Gemeinderat ernennt die Personen, die die Gemeinde in den VoGs vertreten, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Er kann diese Mandate entziehen.

In Anwendung der Statuten schlägt er ebenfalls die Kandidaten für die der Gemeinde vorbehaltenen Mandate in den sonstigen Verwaltungs- und Kontrollorganen vor.

Die die Gemeinde vertretenden Verwaltungsratsmitglieder sind beider Geschlechter. Ihre Anzahl darf ein Fünftel der Anzahl Gemeinderatsmitglieder nicht überschreiten.

Die Vertreter bei der Generalversammlung werden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches proportional zum Gemeinderat benannt.

Jährlich kann der Vertreter der Gemeinde einen schriftlichen Bericht über die Ausübung seines Mandats verfassen. Während der Benennung des Ratsmitglieds, das die Gemeinde vertreten wird, setzt der Gemeinderat die Modalitäten dieses Berichts fest. Wenn die Gemeinde über mehrere Vertreter innerhalb derselben VoG verfügt, können sie einen gemeinsamen Bericht verfassen.

Die Gemeinderatsmitglieder können die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane der VoGs einsehen, innerhalb derer die Gemeinde eine überragende Stellung im Sinne von Artikel L1234-2, §2 des Kodex besitzt, und ihre Gebäude und Dienststellen besichtigen.

Die in Anwendung dieser Bestimmung von den Ratsmitgliedern erhaltenen Informationen können nur im Rahmen der Ausübung ihres Mandats benutzt werden.

Jedes Mitglied eines Gemeinderats, das in dieser Eigenschaft ein Mandat in einer VoG ausübt, gilt als rechtmäßig ausgeschieden, sobald er diesem Gemeinderat nicht mehr angehört.

Alle Mandate in den verschiedenen Organen der VoG laufen unmittelbar nach der ersten Generalversammlung ab, die auf die Erneuerung der Gemeinderäte folgt.

---

<sup>122</sup> Kodex, L1234 ff

## 7.3. VEREINBARUNGEN ZWISCHEN GEMEINDEN

Die Gemeinden können unter sich Vereinbarungen über Zwecke gemeindlichen Interesses abschließen.<sup>123</sup> Diese Vereinbarungen nehmen entweder die Form einer Projektvereinigung oder einer Interkommunalen an.

Die Projektvereinigungen und die Interkommunalen erfüllen ungeachtet ihres Gesellschaftszwecks öffentliche Aufgaben und sind aus diesem Grunde juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### 7.3.1. PROJEKTVEREINIGUNGEN

Die Projektvereinigung ist eine mit der Rechtspersönlichkeit versehene Zusammenarbeitsstruktur zwischen mehreren Gemeinden, um die Planung, die Durchführung und die Kontrolle eines Projekts gemeindlichen Interesses zu gewährleisten.

Jede Person des öffentlichen oder privaten Rechts darf unter den in den Statuten bestimmten Bedingungen daran teilnehmen.

Die Projektvereinigung wird für einen Höchstzeitraum von sechs Jahren durch Beschluss der betroffenen Gemeinderäte gegründet.

Kein Austritt ist möglich vor der bei der Gründung der Projektvereinigung festgelegten Frist. Sie kann pro Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreitet, verlängert werden, ohne jedoch, dass dieser Verlängerungsbeschluss bei einer späteren gemeindlichen Legislaturperiode wirksam wird.

Bei Ablauf der Vereinigung wird diese aufgelöst. Die Zweckbestimmung der auf der Grundlage eines Enteignungserlasses erworbenen Güter muss zu gemeinnützigen Zwecken beibehalten werden.

Die Statuten umfassen wenigstens:

- den Namen der Projektvereinigung
- ihren Gegenstand
- ihren Gesellschaftssitz
- ihre Existenzdauer
- die genaue Bezeichnung der Gesellschafter, ihrer eventuellen Einlagen und ihrer sonstigen Verpflichtungen
- die Zusammensetzung und die Befugnisse des geschäftsführenden Ausschusses der Vereinigung, die Modalitäten für die Beschlussfassungen, die Art und Weise der Benennung und Absetzung ihrer Mitglieder sowie die Möglichkeit für letztere, einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Vereinigung Vollmacht zu erteilen
- die Verwendung der eventuellen Gewinne und die Modalitäten für die jährliche Übernahme der eventuellen Defizite der Projektvereinigung durch die Gesellschafter
- den Liquidationsmodus, die Art und Weise, wie die Liquidatoren bestellt werden, die Festlegung ihrer Befugnisse und, im Falle der Auflösung, die Bestimmung der Güter und das Los des Personals

Bei der Gründung der Projektvereinigung wird jedem Gesellschafter ein Finanzplan zugesandt.

Die Projektvereinigung verfügt nur über einen geschäftsführenden Ausschuss, dessen Vertreter der angeschlossenen Gemeinden/Provinzen im Verhältnis zu den Wahlergebnissen des Wahlgesetzbuches benannt werden. Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt.

Der geschäftsführende Ausschuss ist für Personalangelegenheiten zuständig. Das Personal der Projektvereinigung wird vertraglich angestellt. Es kann ebenfalls für die Dauer der Projektvereinigung durch eine angeschlossene Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>123</sup> Kodex, L1234 ff

Der geschäftsführende Ausschuss kann auf eigene Verantwortung die tägliche Führung der Projektvereinigung ihrem Vorsitzenden oder der durch den geschäftsführenden Ausschuss bestimmten Person übertragen.

Die Bücher werden gemäß der Gesetzgebung über die Buchhaltung der Unternehmen geführt. Die auf die Öffentlichkeit der Bücher der Unternehmen anwendbaren Regeln finden ebenfalls Anwendung.

### 7.3.2. DIE INTERKOMMUNALE

Die Interkommunale ist eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die von verschiedenen Gemeinden gebildet wird, um bestimmte Gemeindeinteressen zu verwalten.

Alle anderen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts dürfen den Interkommunalen ebenfalls angehören.

Die Interkommunale ist die meist verbreitete Form von Gemeindegemeinschaften. Es sind mindestens zwei Gemeinden erforderlich, um eine Interkommunale zu gründen. Sie besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und ist eine Behörde, d. h. ihre Handlungen unterliegen in jedem Fall der Verwaltungsaufsicht.<sup>124</sup>

Die möglichen Zielsetzungen einer Interkommunalen sind vielfältig. Alles von kommunalem Interesse kann über eine Interkommunale verwaltet werden.

Der Vorteil der Interkommunalen besteht hauptsächlich im Skaleneffekt und der professionelleren Verwaltung. Mehrere Gemeinden verwalten gemeinsam eine größere Aktivität, wie z. B. die Stromversorgung, die nur sehr schwer von einer Gemeinde alleine zu gewährleisten wäre. Ihr wesentlicher Nachteil liegt in einer gewissen Verwässerung der Entscheidungsgewalt.

Die Gemeinden entsenden Vertreter in die Gremien der Interkommunale und werden über diese informiert. Außerdem werden ihnen jährlich die Rechnungslegung sowie die Berichte des Kollegiums der Rechnungsprüfer sowie der strategische Plan und der Geschäftsführungsbericht übermittelt. Sie haben darüber hinaus das Recht, der Generalversammlung als Beobachter bei zu wohnen, Einsicht in die Haushalte, Rechnungslegung und Beschlüsse zu erhalten sowie die Dienststellen und Gebäude der Interkommunalen zu besichtigen.

## 7.4. ÖSHZ

### 7.4.1. RAHMENBEDINGUNGEN

**Rechtsgrundlage:** Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976

Jede Person hat ein Anrecht auf Sozialhilfe. Der Zweck dieser Sozialhilfe besteht darin, jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Öffentliche Sozialhilfezentren haben die Aufgabe, Personen und Familien die Unterstützung zu gewährleisten, die die Gemeinschaft ihnen schuldig ist. Sie gewährleisten nicht nur lindernde und heilende, sondern auch vorbeugende Unterstützung. Diese Unterstützung kann materieller, sozialer, medizinischer, sozialmedizinischer oder psychologischer Art sein.

Die öffentlichen Sozialhilfezentren sind öffentliche Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit. Jede Gemeinde des Landes wird von einem Öffentlichen Sozialhilfezentrum versorgt.

Die Mitglieder des Rates eines Öffentlichen Sozialhilfezentrums werden vom Gemeinderat der Gemeinde, die den Zuständigkeitsbereich des Zentrums bildet, gewählt.

### 7.4.2. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEM ÖSHZ

Der Bürgermeister kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozialhilferates teilnehmen. Er kann sich von einem Schöffen, der vom Gemeinderat bestimmt worden ist, vertreten lassen.

Mindestens alle drei Monate findet eine Konzertierung statt zwischen je einer Abordnung des Sozialhilferates und des Gemeinderates. Zusammen bilden sie den Konzertierungsausschuss. Diesen Abordnungen gehören auf jeden Fall der Bürgermeister oder der von ihm bezeichnete Schöffe und der Präsident des Sozialhilferates an.

---

<sup>124</sup> Eine Interkommunale, die nur aus DG-Gemeinden besteht, unterliegt der Aufsicht der DG. Dies betrifft 2014 die Musikakademie und Vivias (Seniorenheim Bütgenbach), alle anderen Interkommunalen unterliegen der Aufsicht der wallonischen Region - wobei die zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse der DG unterliegen

**Folgende Angelegenheiten können erst Gegenstand einer Entscheidung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums werden, nachdem sie dem Konzertierungsausschuss vorgelegt wurden:**

- der Haushalt des Zentrums und der Krankenhäuser, die von diesem Zentrum abhängen
- die Aufstellung oder die Abänderung des Stellenplans des Personals
- die Festlegung oder die Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Personals, insofern diese finanzielle Auswirkungen haben können oder vom Statut des Gemeindepersonals abweichen
- die Einstellung von zusätzlichem Personal gemäß Artikel 56, außer in Dringlichkeitsfällen
- die Schaffung neuer Dienststellen oder Einrichtungen und die Erweiterung der bestehenden Strukturen
- die Gründung von Vereinigungen
- Haushaltsabänderungen, sobald sie die Beteiligung der Gemeinde erhöhen können, sowie die Beschlüsse, durch die das Defizit der Krankenhäuser zunehmen könnte

**Folgende Angelegenheiten können erst Gegenstand eines Beschlusses des Gemeinderates werden, nachdem sie dem Konzertierungsausschuss vorgelegt wurden:**

- die Festlegung oder Abänderung des Verwaltungs- oder Besoldungsstatuts des Personals, insofern diese Beschlüsse Auswirkungen auf den Haushalt und die Geschäftsführung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums haben können
- die Schaffung neuer Dienststellen oder Einrichtungen mit sozialer Zielsetzung und die Erweiterung bestehender Strukturen

### 7.4.3. FUNKTIONSWEISE

Jedes Öffentliche Sozialhilfezentrum hat einen Sekretär, einen Einnehmer und einen Sozialarbeiter. Jedes Zentrum ist verpflichtet, mindestens einen vollzeitbeschäftigten Sozialarbeiter einzustellen. Diese Funktion kann ebenfalls durch mehrere Sozialarbeiter ausgeübt werden.

Der Sozialhilferat kann in seiner Mitte ein ständiges Präsidium bilden, das mit der Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten beauftragt ist und dem er außerdem andere genau definierte Befugnisse übertragen kann. Der Rat kann in seiner Mitte auch Sonderausschüsse bilden, denen er genau definierte Befugnisse übertragen kann.

#### **Der Präsident**

- leitet die Tätigkeiten des Zentrums
- sorgt für die vorherige Untersuchung der Angelegenheiten, die dem Rat, dem ständigen Präsidium und den Sonderausschüssen unterbreitet werden
- beruft die Sitzungen ein und legt deren Tagesordnung fest
- ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Rates, des ständigen Präsidiums und der Sonderausschüsse beauftragt
- vertritt das Öffentliche Sozialhilfezentrum in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten
- gewährt einer obdachlosen Person, die Sozialhilfe beim Öffentlichen Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in der sie sich befindet, anfordert, die dringend erforderliche Hilfe
- unterzeichnet mit dem Sekretär die Beschlüsse des Sozialhilferates, des ständigen Präsidiums und der Sonderausschüsse, die Veröffentlichungen, die Akten und die Korrespondenz
- kann im Dringlichkeitsfall und innerhalb der in der Geschäftsordnung des Sozialhilferates festgelegten Grenzen selbst die Gewährung einer Unterstützung beschließen, unter der Bedingung, dass er dem Rat seinen Beschluss auf der nächsten Sitzung zwecks nachträglicher Zustimmung unterbreitet
- nimmt auf seinen Antrag oder auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindegremiums teil, um zu den Bereichen, die das Öffentliche Sozialhilfezentrum betreffen, angehört zu werden

## 7.5. KIRCHENFABRIKEN

### Rechtsgrundlagen<sup>125</sup>:

- Dekret vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation der anerkannten Kulte
- Erlass vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken
- Erlass vom 13. November 2008 zur Festlegung des Modells einer Geschäftsordnung für Kirchenfabrikräte

Die Kirchenfabrik ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit.

Pro Pfarre gibt es eine Kirchenfabrik<sup>126</sup>, es sei denn, zwei oder mehrere Kirchenfabriken beantragen eine Fusion. Die Regierung kann diese gewähren, wenn ein positives Gutachten der kirchlichen Behörden vorliegt.

Die Kirchenfabrik sorgt für die erforderlichen materiellen Bedingungen für die Ausübung des Kultes und den Erhalt seiner Würde.

Sie ist zuständig für:

- den Unterhalt und den Erhalt der Kirchen und Kapellen in ihrem Einzugsgebiet
- die Verwaltung der Güter und der Finanzmittel, deren Eigentümer sie ist oder die für die Ausübung des Kultes bestimmt sind
- die Vertretung der Interessen der Kirchenfabrik gegenüber den weltlichen Behörden.

Die belgische Verfassung befasst sich in vier Artikeln mit der Religion und den Beziehungen der Kirche zum Staat.

Artikel 19 erklärt die positive Freiheit der Kulte:

„Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte.“

Artikel 20 erklärt die negative Freiheit der Kulte:

„Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten.“

Artikel 21 bezieht sich auf die interne Autonomie der religiösen Gruppierungen:

„Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen. Die zivile Eheschließung muss stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen.“

Artikel 181 legt die Gehälter der Kultusminister zu Lasten des Staates:

„§1. Die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte gehen zu Lasten des Staates; die da-zu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt.“

§2. Die Gehälter und Pensionen der Vertreter der durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten, gehen zu Lasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt.“

Das belgische System trennt Staat und Kirche deutlich voneinander und schreibt deren gegenseitige Unabhängigkeit fest, ohne jedoch eine vollständige Trennung vorzusehen.

Auch wenn Artikel 21 der Verfassung den Kulturorganisationen das Recht gibt, sich frei zu organisieren, hat dies keinen Einfluss auf die öffentlichen Finanzen. Die Kirche kann demnach Pfarren schaffen, aber nur die von den weltlichen Behörden anerkannten Pfarren und deren Verwaltungen haben Anrecht auf öffentliche Unterstützung.

---

<sup>125</sup> Siehe auch: Handbuch für Kirchenfabriken

<sup>126</sup> 2014 gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft 49 katholische, eine protestantische und eine orthodoxe Kirchenfabrik

Die Anerkennung eines Kultes und seines repräsentativen Organs gehört zur Befugnis des Föderalstaates; für die Anerkennung der lokalen Gemeinschaften sind die Regionen bzw. die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig.

Die Anerkennung eines Kultes hat zur Folge, dass:

- der Föderalstaat die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte trägt
- den mit der Verwaltung der weltlichen Güter der Kulte beauftragten Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit verliehen wird
- eine Aufsicht über die Buchführung und die zivilrechtlichen Geschäfte dieser Einrichtungen besteht

In Belgien sind momentan folgende Kulte anerkannt:

- der römisch-katholische Kultus<sup>127</sup>
- der protestantische Kultus<sup>128</sup>
- der anglikanische Kultus<sup>129</sup>
- der israelitische Kultus<sup>130</sup>
- der islamische Kultus<sup>131</sup>
- der orthodoxe Kultus<sup>132</sup>

Die Anerkennung als lokale religiöse Gemeinschaft durch die Regionen bzw. die Deutschsprachige Gemeinschaft bringt für die Gemeinden folgende Verpflichtungen<sup>133</sup>:

1. jährlich die Unterstützungsgelder für die Kirchenfabriken im Ausgabenhaushalt einzutragen, wenn festgestellt wird, dass diese Einrichtungen nicht über ausreichende Mittel verfügen
2. den Dienern der Kulte eine Wohnung zur Verfügung zu stellen oder ihnen ein Wohnungsgeld zu bewilligen

Die Kirchenfabriken der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen der Aufsicht der Regierung und der Gemeindebehörden.

Insbesondere die finanzielle Aufsicht, d. h. die Billigung der Haushalte und Rechnungslegungen wurde den Gemeinden übertragen. In diesen Akten interveniert die Regierung nur als Beschwerdeinstanz.

---

<sup>127</sup> Gesetz vom 18 Germinal Jahr X

<sup>128</sup> Gesetz vom 18 Germinal Jahr X, vervollständigt durch den Königlichen Erlass vom 6. Mai 1839, der nur die protestantischen Kirchengemeinden anerkennt, die die Autorität der Synode der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien akzeptieren

<sup>129</sup> Gesetz vom 4. März 1870

<sup>130</sup> Kaiserliches Dekret vom 17. März 1808

<sup>131</sup> Gesetz vom 19. Juli 1974

<sup>132</sup> Gesetz vom 17. April 1985

<sup>133</sup> Art. 173 GD



## 8. DIE PROVINZ

### 8.1. EINLEITUNG

Die Provinzen sind Teil des institutionellen Gefüges Belgiens. Sie bilden eine Verwaltungsebene zwischen Regionen und Gemeinschaften und den Gemeinden. Alle 6 Jahre wählen die Bürger zeitgleich mit den Kommunalwahlen die Provinzialratsmitglieder, die sie vertreten. Indirekt wählen sie damit auch die fünf Abgeordneten, die dann das Provinzkollegium, also die „Regierung“ der Provinz, bilden.

In Belgien gibt es 10 Provinzen, fünf wallonische und fünf flämische: die Provinzen Lüttich, Wallonisch-Brabant, Hennegau, Namur, Luxemburg, Antwerpen, Limburg, Ostflandern, Westflandern und Flämisch-Brabant. Jede Provinz ist weitestgehend autonom und kann in allen Angelegenheiten von provinzialem Belang intervenieren. Zudem hat jede Provinz – ihrem Gebiet und ihrer Bevölkerung entsprechend – spezifische Kompetenzen entwickelt.

Die Provinz entwickelt also Aktionen im Dienste ihrer Bürger; diese Aktionen dürfen jedoch nicht in die Befugnisse des Föderalstaates, der Regionen und Gemeinschaften oder der Gemeinden eingreifen.

Die Funktionsweise der Provinz hängt von vielen Akteuren ab. Der Provinzialrat und das Provinzkollegium werden nach den Wahlen bestimmt. Der Gouverneur, der Generaldirektor der Provinz und der Finanzdirektor der Provinz werden nicht gewählt, sondern ernannt.

### 8.2. DER PROVINZIALRAT

Der Provinzialrat ist gewissermaßen das „Parlament“ der Provinz, die legislative Gewalt. Er wird alle sechs Jahre in einer Direktwahl gewählt. Diese Provinzversammlung besteht aus 56 Mitgliedern, unter ihnen die fünf Provinzabgeordneten, die Mitglieder des Kollegiums sind. Sie sind in Fraktionen aufgeteilt.

### 8.3. DAS PROVINZKOLLEGIUM

Das Provinzkollegium ist gewissermaßen die Regierung, die Exekutive. Es besteht aus fünf Provinzabgeordneten, die sich mit spezifischen Themenbereichen befassen.

Um Provinzabgeordneter werden zu können, muss man erst einmal in den Provinzialrat gewählt werden. Die Mitglieder des Kollegiums sind also in erster Linie Provinzialratsmitglieder. Die Bürger der Provinz wählen sie alle sechs Jahre – wenn auch indirekt. Anschließend wählt der Provinzialrat, aus seiner Mitte fünf Provinzabgeordnete beider Geschlechter. Im Kollegium müssen beide Geschlechter vertreten sein.

Das Provinzkollegium und jeder Provinzabgeordnete ist dem Rat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Der Rat kontrolliert die Exekutive. Das Kollegium ist die ausführende Gewalt. Seine Hauptaufgabe ist die tägliche Verwaltung der Provinz. Es sorgt für ein reibungsloses Funktionieren der verschiedenen Dienste der Provinz. Das Provinzkollegium führt die eigenen Beschlüsse ebenso aus wie die des Rates.

Zu Beginn der Legislaturperiode legt das Kollegium dem Rat eine allgemeine politische Erklärung vor. Dieses Dokument beschreibt die verschiedenen politischen Projekte für die kommenden sechs Jahre.

Weitere Aufgaben des Kollegiums :

- Es bereitet mit seinen Dienststellen die Dossiers vor, die dem Rat unterbreitet werden.
- Es erarbeitet jedes Jahr einen Haushaltsplan, der von einer Note zur allgemeinen Politik begleitet wird.
- Es verwaltet die beweglichen und unbeweglichen Güter der Provinz.
- Es präsentiert dem Rat jährlich den Tätigkeitsbericht der verschiedenen Dienste.
- Es gibt eine Stellungnahme ab zu allen Angelegenheiten, die ihm vorgelegt werden.
- Es validiert die Kommunalwahlen für die Gemeinden auf dem Gebiet der Provinz. Das Kollegium entscheidet also über eventuelle Beanstandungen.

## 8.4. DER PROVINZGOUVERNEUR

Der Gouverneur der Provinz ist kein Mandatsträger. Er wird, im Gegensatz zu den Ratsmitgliedern und Provinzabgeordneten, nicht von den Bürgern gewählt, sondern von der Regionalregierung, in Übereinstimmung mit dem Föderalen Ministerrat. Der Gouverneur ist direkt vom Minister der Region für Innere Angelegenheiten abhängig. Er wird auf unbestimmte Zeit ernannt.

Der Gouverneur hat eine Funktion als Kommissar der Regierung inne; er repräsentiert jedoch auch den Föderalstaat. Da sich die Provinz Lüttich in der Französischen Gemeinschaft befindet (Föderation Wallonie-Brüssel) und die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft auf ihrem Gebiet liegt, ist er auch der Kommissar dieser anderen Regierungen. Er ist also das Bindeglied zwischen den verschiedenen Institutionen und fungiert als Mittelsmann zwischen den unterschiedlichen Ebenen: Staat, Region, Gemeinschaften, Provinz und Gemeinden.

Der Gouverneur ist für die Einhaltung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf dem Gebiet der Provinz verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Provinzialrats und des Provinzkollegiums teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Tagt das Provinzkollegium jedoch als Verwaltungsgericht (beispielsweise bei der Validierung der Kommunalwahlen und der Gemeindehaushalte), dann verfügt der Gouverneur über eine beschließende Stimme.

### **Welches sind seine Aufgaben?**

Der Gouverneur der Provinz verwaltet spezifische Themenbereiche. Diese unterscheiden sich wesentlich von den Kompetenzen des Provinzkollegiums. Seine wichtigste Aufgabe ist zweifellos die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Koordinierung der Sicherheit in der Provinz.

Der Gouverneur koordiniert die Notfallpläne auf dem Gebiet der Provinz. Es gibt einen allgemeinen Plan für die Provinz und 84 Pläne für die einzelnen Gemeinden. Es gibt außerdem spezifische Pläne für die Infrastrukturen, die sich auf dem Gebiet der Provinz befinden. Die Dienste des Gouverneurs organisieren Übungs- und simulierte Alarmsituationen, um diese Notfallpläne zu testen.

Der Gouverneur hat Befugnisse im Bereich der Waffengesetzgebung und ist für die Genehmigungsanfragen auf dem Gebiet der Provinz zuständig. Er organisiert die Koordination der Sicherheit in der Provinz. Dazu sammelt er die verschiedenen betroffenen Akteure, also die Justiz und die Vertreter der lokalen Polizeizonen. Der Gouverneur ist Vorsitzender der Provinzialen Kommission für Kriminalitätsvorbeugung. Diese Kommission organisiert Kampagnen so-wie Informations- und Sensibilisierungsaktionen zu den verschiedenen Themenbereichen. Zum Sicherheitsmanagement gehört auch die grenzüberschreitende Kooperation in Notsituationen.

Der Gouverneur hat außerdem eine protokollarische Funktion inne. Er ist für den Empfang und die Betreuung von Botschaftern, Konsularbeamten, Staatsoberhäuptern sowie Mitgliedern der Königsfamilie, die die Provinz besuchen, verantwortlich.

## 9. VERSCHIEDENE GESETZGEBUNGEN

### 9.1. SPRACHENGEBRAUCH IN VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

#### 9.1.1. RECHTSGRUNDLAGE

Koordinierte Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

#### 9.1.2. ANWENDUNGSBEREICH

Das Gesetz findet Anwendung:

1. auf zentralisierte und dezentralisierte öffentliche Dienste des Staates, der Provinzen, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen und der Gemeinden, insofern sie hinsichtlich des Sprachengebrauchs nicht einem anderen Gesetz unterstehen
2. auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist
3. auf Verwaltungsarbeiten, auf das Verwaltungspersonal und auf die Organisation der Dienststellen des Staatsrates und des Rechnungshofs und auf die Enquetendienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichtendienste
4. auf verwaltungsbezogene Handlungen der rechtsprechenden Gewalt, ihrer Mitarbeiter und der Schulbehörden
5. auf Verrichtungen in Bezug auf die Parlaments-, Provinzial- und Gemeindevahlen
6. innerhalb der durch Artikel 52 festgelegten Grenzen auf Urkunden und Papiere von privaten Industrie-, Handels- und Finanzbetrieben

#### 9.1.3. SPRACHGEBIETE

Das Land umfasst vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das deutsche Sprachgebiet und Brüssel Hauptstadt.

Das **niederländische Sprachgebiet** besteht aus:

1. den Provinzen Antwerpen, Limburg, Ostflandern und Westflandern,
2. dem in §2 erwähnten Bezirk Halle Vilvoorde,
3. dem Bezirk Löwen.

Das **französische Sprachgebiet** besteht aus:

1. den Provinzen Hennegau, Luxemburg und Namur,
2. der Provinz Lüttich mit Ausnahme der in Artikel 5 aufgezählten Gemeinden,
3. dem Bezirk Nivelles.

Der Verwaltungsbezirk „**Brüssel Hauptstadt**“ besteht aus den Gemeinden Anderlecht, Auderghem, Berchem Sainte Agathe, Brüssel, Etterbeek, Evere, Forest, Ganshoren, Ixelles, Jette, Koekelberg, Molenbeek Saint Jean, Saint Gilles, Saint Josse ten Noode, Schaerbeek, Uccle, Wa-termael Boitsfort, Woluwe Saint Lambert und Woluwe Saint Pierre.

Das **deutsche Sprachgebiet** besteht aus den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Amel, Büllingen, Bütgenbach, Reuland und Sankt Vith.

In folgenden Gemeinden des Bezirks Verviers gilt eine Sonderregelung zum **Schutz ihrer Minderheiten** :

- die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes
- die Malmedyer Gemeinden (Bellevaux Ligneuville, Bevercé, Faymonville, Malmedy, Robertville, Weismes)

#### 9.1.4. SPRACHENGEBRAUCH IN LOKALEN DIENSTSTELLEN

Lokale Dienststellen sind die, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf mehr als eine Gemeinde erstreckt.

- A. In ihren **Innendiensten**, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel Hauptstadt benutzen lokale Dienststellen ausschließlich die Sprache ihres Gebietes.

**Ausnahme:** Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, können bei Bedarf den Unterlagen, die sie an Dienststellen, denen sie unterstehen, und an Dienststellen von Brüssel Hauptstadt senden, eine Übersetzung beifügen.

- B. **Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen**, Mitteilungen und Formulare werden:

- im französischen oder niederländischen Sprachgebiet ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes aufgesetzt. In den Malmedyer Gemeinden kann der Gemeinderat jedoch beschließen, diese in Französisch und in Deutsch aufzusetzen
- im deutschen Sprachgebiet in Deutsch und in Französisch aufgesetzt

Die Gemeinderäte der Touristikzentren können beschließen, dass die für Touristen bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen mindestens in drei Sprachen aufgesetzt werden

- C. **Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand** erfolgen ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen, oder gegebenenfalls in der Sprache der Übersetzung, die der Betreffende zu erhalten wünschte.

- D. In ihren **Beziehungen mit Privatpersonen** verwenden lokale Dienststellen ausschließlich die Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeiten, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

- E. Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen **Urkunden**, die sich auf Privatpersonen beziehen, in Deutsch auf.

Interessehabende können ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleichlautende Abschrift gilt.

- F. Gemeindeverwaltungen bedienen sich bei der **Übertragung von Personenstandsurkunden** der Sprache ihres Gebietes.

Wenn die Übertragung in einer anderen Sprache als der Sprache der Urkunde vorzunehmen ist:

- beantragt die Gemeindeverwaltung, die die Urkunde von einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes erhält, die Übersetzung beim Gouverneur ihrer Provinz beziehungsweise beim Gouverneur der Provinz Lüttich
- fügt die Gemeindeverwaltung einer Malmedyer Gemeinde, einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes, einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel Hauptstadt oder einer Randgemeinde, die die Urkunde absendet, selbst eine Übersetzung bei, außer wenn die Gemeinde, die die Urkunde erhält, gesetzlich befugt ist, diese Übersetzung anzufertigen. Wenn jedoch eine Urkunde aus einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel Hauptstadt oder einer Randgemeinde ins Deutsche oder eine Urkunde aus dem deutschen Sprachgebiet ins Niederländische übersetzt werden muss, wendet sich die Gemeindeverwaltung, die sie erhält, an den Gouverneur der Provinz Lüttich. Für die niederländische Übersetzung einer Urkunde aus einer Malmedyer Gemeinde wendet sich die Gemeinde, die diese Urkunde erhält und keiner besonderen Regelung untersteht, an den Gouverneur der Provinz, zu der sie gehört.

- G. Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen **Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen** je nach Wunsch der Interessehabenden in Deutsch oder in Französisch auf.

- H. In lokalen Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der obenerwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wird ein Amt oder eine Stelle ohne Zulassungsprüfung vergeben, so wird die erforderliche Kenntnis der Sprache anhand der diesbezüglich in Absatz 3 vorgeschriebenen Nachweise festgestellt.

In den Malmedyer Gemeinden und in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die Dienststellen so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der deutschen Sprache bedienen kann.

### 9.1.5. SPRACHENGEBRAUCH IN REGIONALEN DIENSTSTELLEN

Regionale Dienststellen sind die, deren Tätigkeitsbereich sich auf mehr als eine Gemeinde aber nicht über das gesamte Land erstreckt.

- A. Regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel Hauptstadt ausschließlich der Sprache des Gebietes, in dem sie angesiedelt sind. In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen des Amtsbereichs bedienen sie sich der in den Innendiensten dieser Dienststellen benutzten Sprache.
- B. Sie setzen die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind. Wenn eine regionale Dienststelle jedoch in einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung angesiedelt ist, hat die Öffentlichkeit der in diesem Amtsbereich gelegenen Gemeinden, für die eine andere Sprachenregelung oder eine besondere Sprachenregelung gilt, hinsichtlich der unmittelbar ausgehändigten Formulare die gleichen Rechte wie die, die ihr in den besagten Gemeinden zuerkannt sind. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die über die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit ergehen, werden in der oder den Sprachen aufgesetzt, die diesen Dienststellen für Unterlagen gleicher Art auferlegt sind.
- C. Sie bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Betroffenen wohnen, vorgeschrieben ist.
- D. Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen werden in der Sprache aufgesetzt, derer sich die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt, bedienen müssen. Wenn der Betroffene aufgrund dieser Bestimmung die Sprache nicht wählen darf, kann er sich eine Übersetzung der Unterlage aushändigen lassen, sofern er die Notwendigkeit nachweist.

### 9.1.6. SANKTIONEN

- A. Träger der öffentlichen Gewalt und Beamte, die die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze durch Anordnungen oder Handlungen umgehen oder wirkungslos zu machen versuchen, werden mit Disziplinarmaßnahmen bestraft. Wenn es sich um Bedienstete von Provinzen, Gemeinden oder anderen dezentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen handelt und wenn die Behörden, die ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnis besitzen, es versäumen, ihnen eine im Verhältnis zur Schwere der begangenen Taten stehende Sanktion aufzuerlegen, kann der König selbst die Befugnis dieser Behörden, eine Entfernung aus dem Dienst, eine zeitweilige Amtsenthebung oder eine Disziplinarstrafe auszusprechen, wahrnehmen; der Gouverneur besitzt diese gleiche Befugnis gegenüber Bediensteten von Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern und von dezentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen, die im kommunalen Rahmen in diesen Gemeinden tätig sind.
- B. Verwaltungsakte und Verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der koordinierten Gesetze verstoßen, sind nichtig.

Die Nichtigkeit dieser Akte oder Verordnungen wird auf Antrag jedes Interessehabenden hin festgestellt, und zwar entweder von der Behörde, von der diese Akte oder Verordnungen ausgehen, oder, je nach Fall und dem Rangverhältnis der jeweiligen Befugnisse nach, von der Aufsichtsbehörde, den Gerichtshöfen und Gerichten oder dem Staatsrat.

Akte oder Verordnungen, deren Nichtigkeit auf diese Weise wegen Formfehlers festgestellt wird, werden von der Behörde, von der sie ausgehen, durch Urkunden in vorschriftsmäßiger Form ersetzt; diese Ersetzung wird am Datum der ersetzten Urkunde wirksam.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Akten und Verordnungen verjährt nach fünf Jahren.

## 9.2. DIE FORMELLE BEGRÜNDUNG VON AMTSHANDLUNGEN

### 9.2.1. RECHTSGRUNDLAGE

Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte

### 9.2.2..ANWENDUNGSBEREICH

Der formell zu begründende Verwaltungsakt ist eine von einer Verwaltungsbehörde ausgehende einseitige Rechtshandlung<sup>134</sup> individueller Tragweite, die zum Ziel hat, Rechtswirkung zu haben.

Auch privatrechtliche Einrichtungen können – zumindest für einen Teil ihrer Handlungen – den Status einer Verwaltungsbehörde einnehmen. Dazu ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Einrichtung einen öffentlichen Auftrag erfüllt und einen Teil der öffentlichen Gewalt ausübt bzw. ob sie dazu befugt ist, den Bürgern Pflichten aufzuerlegen. Der Staatsrat hat z. B. geurteilt, dass die Wohnungsbaugesellschaft Nosbau für die Anwendung der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch als Verwaltungsbehörde gilt.

Handlungen, deren Ziel es ist, Rechtswirkung zu haben, sind Handlungen die darauf abzielen, eine bestehende Rechtssituation zu verändern oder eine solche Veränderung zu verhindern. So ist z. B. die Beförderung eines Beamten ein Verwaltungsakt, weil sie mit der Absicht beschlossen wird, die rechtliche Situation des Beamten zu verändern. Ein unfreiwillig verursachter Schaden dagegen ist keine Verwaltungshandlung, weil eine derartige Handlung, auch wenn sie rechtliche Auswirkungen hat, nicht mit diesem Ziel getätigt wird.

### 9.2.3. DIE FORMELLE BEGRÜNDUNG

Eine formelle Begründung im Sinne des Gesetzes weist drei wesentliche Aspekte auf:

- sie verweist auf Fakten
- sie gibt die angewandten Rechtsregeln an
- sie erklärt, wie und weshalb diese Rechtsregeln ausgehend von den Fakten zu der getroffenen Entscheidung führen

Außerdem muss die Begründung angemessen sein. Sie ist nachvollziehbar und verhältnismäßig, was bedeutet, dass sie je nach Sachlage mehr oder weniger ausführlich ausfällt. Es leuchtet ein, dass die Behörde, die über einen breiten Ermessensspielraum verfügt, ihre Entscheidung ausführlicher begründen muss, als die Behörde, die eine Entscheidung im Rahmen gebundener Zuständigkeiten trifft.

Zum Beispiel hat der Staatsrat geurteilt<sup>135</sup>, dass es in Bezug auf einen kollektiven Misstrauens-antrag genügt, wenn der Beschluss, der den Schöffen entlässt, mit der Tatsache begründet wird, dass der Antrag formgerecht beim Generaldirektor hinterlegt wurde, weil daraus zu schließen ist, dass der Gemeinderat das Vertrauen in den Schöffen verloren hat.

In einem anderen Fall war der Staatsrat der Auffassung, dass die Entlassung eines Kabinettsmitarbeiters durch den zuständigen Minister mit dem Hinweis auf ein gestörtes Vertrauensverhältnis ausreichend begründet ist.<sup>136</sup>

---

<sup>134</sup> Die Rechtshandlung ist ein ausführbarer Verwaltungsakt. Dies betrifft nicht vorbereitende Akte, Rundschreiben oder Infoblätter, Gesprächsnotizen oder Versammlungsprotokolle

<sup>135</sup> Staatsrat, Nr. 158.939 vom 17.05.2006



Soll dagegen ein Gemeindeangestellter aus diesem Grund entlassen werden, ist eine weitaus umfangreichere Begründung erforderlich. In diesem Fall müssten die konkreten Fakten angeführt werden, die das gestörte Vertrauensverhältnis beweisen und es muss dargelegt werden, dass diese Fakten so schwerwiegend sind, dass eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist.

Amtshandlungen dürfen niemals durch nichtssagende Floskeln begründet werden, wie „Angebot X ist interessanter als Y“, „es ist dringend, weil es eilt“, „Kandidat A macht einen besseren Eindruck als Kandidat B“.

## 9.3. DIE ÖFFENTLICHKEIT DER VERWALTUNG

### 9.3.1. RECHTSGRUNDLAGEN: GEMEINDEDEKRET, ARTIKEL 74-77 UND DEKRET VOM 16. OKTOBER 1995 ÜBER DIE ÖFFENTLICHKEIT VON VERWALTUNGSDOKUMENTEN

#### 9.3.2. AKTIVE ÖFFENTLICHKEIT

Um die Bevölkerung deutlich und objektiv über die Tätigkeiten der Verwaltungsbehörden der Gemeinden zu unterrichten:

- bezeichnet der Gemeinderat einen Beamten, der mit der Konzipierung und Verwirklichung der Informationspolitik für alle von der Gemeinde abhängenden Verwaltungsbehörden beauftragt ist
- veröffentlicht das Kollegium eine Unterlage mit der Beschreibung der Befugnisse der internen Organisation aller von ihr abhängenden Verwaltungsbehörden und stellt sie jedem zur Verfügung, der darum bittet<sup>137</sup>
- werden in jedem Schreiben, das von einer Verwaltungsbehörde einer Gemeinde ausgeht, Name, Eigenschaft, Adresse, gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Person angegeben, die weitere Auskünfte über die Akte erteilen kann
- werden die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen in jeder Unterlage angegeben, mit der dem Bürger ein Beschluss oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer Verwaltungsbehörde ausgeht, notifiziert wird

Der Gemeinderat kann ein Informationsblatt<sup>138</sup> herausgeben, das dazu dient, Informationen von lokalem Interesse zu verbreiten. Er kann mit der Zustimmung des Sozialhilferats beschließen, ein einziges Informationsblatt der Gemeinde und des öffentlichen Sozialhilfezentrums herauszugeben.

Wenn eine Fraktion über die Mitteilungen hinaus, die die Mitglieder des Rates in der Ausübung ihres Amtes machen, Zugang zu den Spalten des Informationsblatts der Gemeinde hat, erhält jede demokratische Fraktion unter Ausschluss der Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würden, in gleichem Maße Zugang zu diesen Spalten.

#### 9.3.3. PASSIVE ÖFFENTLICHKEIT (EINSICHTSRECHT)

Das Recht, eine Verwaltungsunterlage einzusehen und eine Abschrift<sup>139</sup> von dieser Unterlage zu erhalten, besteht darin, dass jeder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jede Verwaltungsunterlage vor Ort einsehen, Erläuterungen dazu erhalten und sie in Form einer Abschrift mitgeteilt bekommen kann.

Für personenbezogene Unterlagen (Verwaltungsunterlage, die eine Beurteilung oder ein Werturteil über eine namentlich genannte oder leicht identifizierbare natürliche Person oder die Beschreibung eines Verhaltens enthält, dessen Bekanntmachung dieser Person offensichtlich Schaden zufügen kann) muss der Antragsteller ein Interesse nachweisen.

Die Einsicht in eine Verwaltungsunterlage, die Erläuterungen dazu oder ihre Mitteilung in Form einer Abschrift erfolgen auf schriftlichen Antrag<sup>140</sup>. Im Antrag werden die betreffende Angelegenheit und wenn möglich die betreffenden Verwaltungsunterlagen deutlich angegeben.

---

<sup>136</sup> Staatsrat 75.571 vom 10.08.98 und Nr. 86.190 vom 23.03.2000

<sup>137</sup> Für die Zurverfügungstellung dieser Unterlage kann eine Vergütung gefordert werden, die den Selbstkostenpreis nicht übersteigen darf und deren Betrag vom Gemeinderat festgelegt wird

<sup>138</sup> Gemeindedekret, Art. 77

<sup>139</sup> Gegen Zahlung einer Entschädigung, die den Selbstkostenpreis nicht übersteigen darf, wenn der Gemeinderat dies beschlossen hat

<sup>140</sup> Diese Anträge werden nach Empfangsdatum in einem zentralen Register aufgeführt



Wenn der Antrag an eine Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die die Verwaltungsunterlage nicht in ihrem Besitz hat, informiert diese den Antragsteller unverzüglich und teilt ihm Bezeichnung und Adresse der Verwaltungsbehörde mit, die ihren Auskünften zufolge im Besitz der Unterlage ist.

Jede Verwaltungsbehörde lehnt einen Antrag auf Einsicht, Erklärung oder Abschrift bezüglich eines Verwaltungsdokumentes ab, wenn sie festgestellt hat, dass der Schutz eines der folgenden Interessen schwerer wiegt, als das Interesse der Öffentlichkeit:

- die internationalen Beziehungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- ein wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Grundrechte und -freiheiten der Bürger
- die Sicherheit der Bevölkerung
- die öffentliche Ordnung
- die Ermittlung oder Verfolgung strafbarer Handlungen

Jede Verwaltungsbehörde weist einen Antrag ab, wenn die Öffentlichkeit des Verwaltungsdokumentes einem der folgenden Aspekte schadet:

- eine durch Dekret auferlegte Geheimhaltungspflicht
- die Geheimhaltung der Beratungen der Regierung, der von der Regierung abhängenden Behörden oder der Behörden denen die Regierung verbunden ist

Die Verwaltungsbehörde kann einen Antrag auf Einsicht ablehnen, wenn er:

- eine Verwaltungsunterlage betrifft, deren Bekanntmachung Missverständnisse hervorrufen kann, weil sie unvollendet oder unvollständig ist
- eine Stellungnahme oder Meinung betrifft, die der Behörde freiwillig und vertraulich mitgeteilt wurde
- offensichtlich unberechtigt ist oder eine Wiederholung darstellt
- offensichtlich zu vage formuliert ist

Wenn eine Verwaltungsunterlage nur teilweise der Öffentlichkeit vorenthalten werden muss oder darf, werden Einsicht, Erläuterungen oder Mitteilung in Form einer Abschrift auf den übrigen Teil beschränkt.

Die Verwaltungsbehörde, die einem Öffentlichkeitsantrag nicht sofort Folge leisten kann oder ihn ablehnt, teilt dem Antragsteller binnen 30 Tagen nach Empfang des Antrags die Gründe für Aufschub beziehungsweise Ablehnung mit. Bei einem Aufschub kann die Frist nie um mehr als 15 Tage verlängert werden.

Wenn keine Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn eine Person nachweist, dass eine Verwaltungsunterlage fehlerhafte oder unvollständige Informationen über sie enthält, ist die Behörde verpflichtet auf schriftlichen Antrag dieser Person, die nötigen Berichtigungen vorzunehmen, ohne dass es den Betroffenen etwas kostet.

Die Verwaltungsbehörde, die einem Berichtigungsantrag nicht sofort Folge leisten kann oder ihn ablehnt, teilt dem Antragsteller binnen 60 Tagen nach Empfang des Antrags die Gründe für den Aufschub beziehungsweise die Ablehnung mit. Bei einem Aufschub kann die Frist nie um mehr als 30 Tage verlängert werden.

Wenn keine Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Wenn der Antrag an eine Verwaltungsbehörde gerichtet ist, die nicht für das Vornehmen der Berichtigungen zuständig ist, setzt diese den Antragsteller sofort davon in Kenntnis und teilt ihm Bezeichnung und Adresse der Behörde mit, die ihren Auskünften zufolge dafür zuständig ist.

Der Antragsteller, der keine Einsicht in eine Verwaltungsunterlage erhält oder ihre Berichtigung nicht erwirkt, kann einen Antrag auf Neuüberprüfung bei der betreffenden Behörde stellen. Gleichzeitig bittet er den Ausschuss über die Öffentlichkeit der Verwaltung in der Wallonischen Region um Stellungnahme.

Der Ausschuss teilt dem Antragsteller und der Behörde seine Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags mit.

Die Behörde teilt dem Antragsteller ihren Beschluss zur Bewilligung oder Ablehnung des Antrags auf Neuüberprüfung binnen fünfzehn Tagen nach Empfang der Stellungnahme beziehungsweise nach Ablauf der Frist mit, binnen der die Stellungnahme mitgeteilt werden sollte. Wenn keine Mitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Antragsteller kann binnen 60 Tagen eine Beschwerde gegen diesen Beschluss beim Staatsrat einlegen.

Wenn der Öffentlichkeitsantrag eine Verwaltungsunterlage betrifft, in der ein urheberrechtlich geschütztes Werk aufgenommen ist, ist die Zustimmung des Urhebers oder der Person, auf die seine Rechte übertragen worden sind, nicht erforderlich für die Gewährung der Einsicht in die Unterlage vor Ort oder für die Erteilung diesbezüglicher Erläuterungen.

Die Mitteilung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in Form einer Abschrift kann nur mit der vorherigen Zustimmung des Urhebers oder der Person, auf die seine Rechte übertragen worden sind, erfolgen. In allen Fällen weist die Behörde darauf hin, dass das Werk urheberrechtlich geschützt ist.

Die so erhaltenen Verwaltungsunterlagen dürfen weder verbreitet noch zu Handelszwecken benutzt werden.





**VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER:**

Norbert Heukemes, Generalsekretär,

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

D/2018/13.694/25 / FbKOM.HN/06.01-01.050/18.166

© Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Dezember 2018

[info@ostbelgienlive.be](mailto:info@ostbelgienlive.be) | [www.ostbelgienlive.be](http://www.ostbelgienlive.be)

**Layout:** JCW-Communication